



---

Reglement des  
UEFA-Futsal-Pokals

---

2013/14

---

## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	1
<b>I Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>1</b>
<b>Artikel 1</b>	<b>1</b>
Anwendungsbereich	1
<b>II Anmeldung – Zulassung – Pflichten</b>	<b>1</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>1</b>
Anmeldung zum Wettbewerb	1
Zulassungskriterien	1
Zulassungsverfahren	2
Pflichten der Vereine	2
<b>III Pokal, Plaketten und Medaillen</b>	<b>3</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>3</b>
Pokal	3
Medaillen und Erinnerungsplaketten	4
<b>IV Verantwortung</b>	<b>4</b>
<b>Artikel 4</b>	<b>4</b>
Verantwortung der Verbände und Vereine	4
Visa	5
<b>V Versicherung</b>	<b>5</b>
<b>Artikel 5</b>	<b>5</b>
Verantwortung der Verbände und Vereine	5
<b>VI Wettbewerbsmodus</b>	<b>6</b>
<b>Artikel 6</b>	<b>6</b>
Wettbewerbsphasen	6
Gruppenbildung	6
Setzen von Vereinen	6
Auslosungen	7
A. Qualifikationsphase	7
Vorrunde	7
Hauptrunde	7
Eliterunde	8
Miniturniere	8
Punktegleichheit bei Miniturnieren	8

Bestimmung der besten Zweitplatzierten	9
Losentscheid	9
B. Endphase des Futsal-Pokals	9
Spielmodus	9
Zeitplan der Endphase des Futsal-Pokals	10
<b>Artikel 7</b>	<b>10</b>
Verlängerung	10
<b>VII Spielplan, Spieldaten, Spielorte und Anstoßzeiten</b>	<b>10</b>
<b>Artikel 8</b>	<b>10</b>
A. Qualifikationsphase	10
Spieldaten	10
Auslosungen	11
Bekanntgabe der Ausrichtervereine	11
Spielorte	11
Anstoßzeiten	12
Ankunft der Mannschaften am Spielort	12
Abreise der Mannschaften	12
B. Endphase des Futsal-Pokals	12
Spieldaten	12
Ausrichter der Endphase des Futsal-Pokals	12
Anstoßzeiten	12
Ankunft der Gastmannschaften	12
Abreise der Gastmannschaften	13
<b>VIII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle</b>	<b>13</b>
<b>Artikel 9</b>	<b>13</b>
Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle	13
<b>Artikel 10</b>	<b>13</b>
Miniturnier- oder Spieldabsage vor Abreise des Gastvereins/der Gastvereine	13
Spieldabsage nach der Abreise des Gastvereins	14
Spielabbruch	14
Kosten	15
<b>IX Hallen</b>	<b>15</b>
<b>Artikel 11</b>	<b>15</b>
Zustand der Hallen	15
Entfernungen	16
Ausweichhallen	16
Hallen- und Sicherheitsbestimmungen	16
Großbildschirme	17

Anzeigetafeln	18
Beleuchtung	18
<b>X Spielorganisation</b>	<b>18</b>
<b>Artikel 12</b>	<b>18</b>
Flaggen	18
Datenkoordinator – Position und Akkreditierung	18
Kartenzuteilung	19
Trainingseinheiten in der Halle	19
Medizinische Anforderungen	19
Ankunft der Mannschaften	19
Händeschütteln, Einlaufmusik und Hymnen	19
Ersatzbänke und Technische Zone	19
Sicherheit	20
Medienangelegenheiten	20
<b>XI Futsal-Spielregeln</b>	<b>20</b>
<b>Artikel 13</b>	<b>20</b>
Spielerauswechselungen	20
Spielblatt	20
Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt	21
<b>Artikel 14</b>	<b>21</b>
Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung	21
<b>Artikel 15</b>	<b>21</b>
Sechsmeterschießen	21
<b>XII Spielberechtigung</b>	<b>22</b>
<b>Artikel 16</b>	<b>22</b>
Identifikation	23
Meldeverfahren	23
Meldetermine	23
Spielerliste	23
Nachmeldung neuer Torhüter	24
Transfer im Verlauf einer Spielzeit	24
Verantwortung	24
<b>XIII Ausrüstung</b>	<b>24</b>
<b>Artikel 17</b>	<b>24</b>
UEFA-Ausrüstungsreglement	24
Genehmigungsverfahren	25
Farben	25
Fliegender Torhüter	25

Namen und Nummern	25
Wettbewerbsabzeichen	26
Respekt-Abzeichen	26
Titelhalter-Abzeichen	26
Kapitänsbinde	26
Hemdspatoren für die Qualifikationsphase	26
Hemdssponsor für die Endphase des Futsal-Pokals	27
Nicht zur Spielkleidung gehörige Artikel	27
Für die Endphase des Futsal-Pokals in der Halle verwendetes, spezielles Material	27
Bälle	27
<b>XIV Schiedsrichter</b>	<b>28</b>
<b>Artikel 18</b>	<b>28</b>
Bezeichnung	28
Ankunft	28
Nicht einsatzfähiger Schiedsrichter	28
Schiedsrichterbericht	29
Schiedsrichter-Begleitperson	29
<b>XV Disziplinarrecht und -verfahren – Doping</b>	<b>29</b>
<b>Artikel 19</b>	<b>29</b>
UEFA-Rechtspflegeordnung	29
<b>Artikel 20</b>	<b>29</b>
Gelbe und rote Karten	29
<b>Artikel 21</b>	<b>30</b>
Protest	30
<b>Artikel 22</b>	<b>30</b>
Doping	30
<b>XVI Finanzielle Bestimmungen</b>	<b>30</b>
<b>Artikel 23</b>	<b>30</b>
Auslagen	30
A. Qualifikationsphase	31
B. Endphase des Futsal-Pokals	31
<b>XVII Verwertung der kommerziellen Rechte</b>	<b>32</b>
<b>Artikel 24</b>	<b>32</b>
Definition	32
Promotionzwecke	33
Qualifikationsphase	33
Endphase des Futsal-Pokals	35

Vermittler / Agenten	35
Haftungsausschluss	36
Haftungsfreistellung	36
<b>XVIII Schutz- und Urheberrechte</b>	<b>36</b>
<b>Artikel 25</b>	<b>36</b>
<b>XIX Schiedsgericht des Sports (TAS)</b>	<b>36</b>
<b>Artikel 26</b>	<b>36</b>
<b>XX Unvorhergesehene Fälle</b>	<b>37</b>
<b>Artikel 27</b>	<b>37</b>
<b>XXI Schlussbestimmungen</b>	<b>37</b>
<b>Artikel 28</b>	<b>37</b>
ANHANG I - ANWEISUNGEN FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON MINITURNIEREN	38
ANHANG II - SICHERHEITSWEISUNGEN	46
ANHANG III - MEDIENANGELEGENHEITEN	50
ANHANG IV - BERECHNUNG DES KLASSEMENTS DES UEFA-FUTSAL-POKALS	56
ANHANG V - RESPEKT-FAIRPLAY-BEWERTUNG	58

## **Präambel**

Das folgende Reglement wurde gemäß Artikel 49 Absatz 2 Buchstabe b) und Artikel 50 Absatz 1 der *UEFA-Statuten* beschlossen.

## **I Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1**

#### **Anwendungsbereich**

- 1.01 Das vorliegende Reglement legt die Rechte, Pflichten und Verantwortungsbereiche aller an der Vorbereitung und Durchführung des UEFA-Futsal-Pokals 2013/14 (nachfolgend „Wettbewerb“) beteiligten Parteien fest.

## **II Anmeldung – Zulassung – Pflichten**

### **Artikel 2**

#### **Anmeldung zum Wettbewerb**

- 2.01 Die UEFA veranstaltet den Wettbewerb jedes Jahr.
- 2.02 Die UEFA-Mitgliedsverbände (nachfolgend „Verbände“) dürfen den Meister ihrer höchsten regulären nationalen Futsal-Spielklasse anmelden. In Ausnahmefällen kann die UEFA anstelle des Meisters den Vizemeister eines solchen Wettbewerbs zulassen. Jeder Verein muss den Namen des Meisters seiner höchsten nationalen Futsal-Spielklasse bis 28. Juni 2013, 12.00 Uhr (MEZ) der UEFA-Administration mitteilen.
- 2.03 Der Titelhalter ist automatisch für den Wettbewerb qualifiziert. Der Verband des Titelhalters darf einen zweiten Vertreter zum Wettbewerb anmelden.

#### **Zulassungskriterien**

- 2.04 Um am Wettbewerb teilnehmen zu können, muss ein Verein die folgenden Kriterien erfüllen:
- Er muss die für die Qualifikation für den Wettbewerb notwendigen sportlichen Kriterien erfüllen.
  - Er muss die offiziellen Anmeldeunterlagen ausfüllen und sie bis zu der im Rundschreiben, mit dem die Anmeldeunterlagen versandt werden, festgehaltenen Frist an die UEFA-Administration zurücksenden. Diese Anmeldeunterlagen enthalten sämtliche von der UEFA-Administration für die Prüfung der Einhaltung der Zulassungskriterien für notwendig erachteten Informationen.

- c) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verein selbst als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Statuten, Reglemente, Richtlinien und Beschlüsse der UEFA zu respektieren.
- d) Er muss schriftlich bestätigen, dass sowohl der Verein selbst als auch seine Spieler und Offiziellen sich verpflichten, die Zuständigkeit des Schiedsgerichts des Sports (TAS) in Lausanne gemäß den einschlägigen Bestimmungen der *UEFA-Statuten* anzuerkennen, und sich verpflichten, dass jegliches Verfahren vor dem TAS, bei dem es um die Zulassung zum, die Teilnahme am bzw. den Ausschluss vom Wettbewerb geht, im Schnellverfahren unter Berücksichtigung der Schiedsordnung für Streitigkeiten im Bereich des Sports (*Code of Sports-related Arbitration*) des TAS und der vom TAS herausgegebenen Weisungen durchgeführt wird, einschließlich hinsichtlich provisorischer und superprovisorischer Maßnahmen, unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher staatlicher Gerichte.

### **Zulassungsverfahren**

- 2.05 Der UEFA-Generalsekretär entscheidet über die Zulassung zum Wettbewerb. Ein solcher Entscheid ist endgültig.
- 2.06 Ein Verein, der nicht zum Wettbewerb zugelassen wird, wird durch den nächstbestplatzierten Verein der höchsten nationalen Futsal-Spielklasse ersetzt, sofern dieser die Zulassungskriterien erfüllt.

### **Pflichten der Vereine**

- 2.07 Mit der Anmeldung zum Wettbewerb verpflichten sich die teilnehmenden Vereine:
  - a) die *FIFA-Futsal-Spielregeln* einzuhalten;
  - b) die Grundsätze des Fairplays, wie in den *UEFA-Statuten* festgelegt, zu beachten;
  - c) den Wettbewerb bis zu ihrem Ausscheiden zu bestreiten und während des gesamten Wettbewerbs stets in ihrer bestmöglichen Formation anzutreten;
  - d) alle Spiele des Wettbewerbs unter Einhaltung des vorliegenden Reglements sowie der im *UEFA Futsal Cup Club Manual* enthaltenen Richtlinien auszutragen;
  - e) sämtliche Entscheide des UEFA-Exekutivkomitees, der UEFA-Administration und aller anderen zuständigen Organe betreffend den Wettbewerb, die in angemessener Form (per Rundschreiben der UEFA oder offiziellem Brief, Fax oder E-Mail) mitgeteilt wurden, zu befolgen;
  - f) bei allen Spielen des Wettbewerbs die in Anhang II festgelegten Sicherheitsanweisungen einzuhalten;
  - g) hinsichtlich der Sammlung von Gegenständen aus dem Spiel und von persönlichen Gegenständen der Spieler, die von der UEFA für die

- Zusammenstellung einer ausschließlich nichtkommerziell nutzbaren Memorabiliensammlung zur Darstellung des Erbes des Wettbewerbs verwendet werden könnten, jederzeit mit der UEFA zu kooperieren, insbesondere am Ende von Spielen;
- h) die UEFA oder den Wettbewerb nicht zu vertreten, ohne vorher die schriftliche Genehmigung der UEFA einzuholen;
- 2.08 Der Verein kann seinen eigenen Namen und/oder sein Logo verwenden, sofern alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- Der Name wird in den Statuten des Vereins erwähnt.
  - Sofern die nationale Gesetzgebung dies erfordert, ist er im Handelsregister oder bei einer entsprechenden Behörde eingetragen.
  - Er ist beim Verband eingetragen und wird in den nationalen Wettbewerben verwendet.
  - Weder der Name noch das Logo beziehen sich auf den Namen eines kommerziellen Partners. Die UEFA-Administration kann in besonderen Härtefällen (seit langem bestehender Name o.Ä.) auf begründetes Gesuch des betreffenden Vereins hin Ausnahmen bewilligen. Von solchen Ausnahmen nicht betroffene Vereine und Vereine, die zum ersten Mal am Wettbewerb teilnehmen, müssen der UEFA-Administration einen werbefreien Namen zur Genehmigung vorschlagen.
- Der Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Nachweise unterbreiten.

### **III Pokal, Plaketten und Medaillen**

#### **Artikel 3**

##### **Pokal**

- 3.01 Der Originalpokal, der für die offizielle Pokalübergabe beim Endspiel und andere offizielle von der UEFA genehmigte Veranstaltungen verwendet wird, bleibt stets im Besitz und Eigentum der UEFA. Der Sieger erhält eine Nachbildung in Originalgröße, die Siegertrophäe des UEFA-Futsal-Pokals.
- 3.02 Ein Verein, der den Wettbewerb dreimal nacheinander oder insgesamt fünfmal gewonnen hat, erhält ein spezielles Zeichen der Anerkennung.
- 3.03 Nachbildungen, die (früheren und aktuellen) Gewinnern des Wettbewerbs überreicht werden, müssen jederzeit unter der Kontrolle des betreffenden Vereins bleiben und dürfen die Region bzw. das Verbandsgebiet des Vereins ohne vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA nicht verlassen. Die Vereine dürfen keine Verwendung der Nachbildung in einem Kontext erlauben, in dem Dritte (einschließlich Sponsoren und anderer kommerzieller Partner) auftreten dürfen oder der zu einer Assoziation zwischen einem Dritten und dem Pokal und/oder dem Wettbewerb führen könnte. Die Vereine

sind verpflichtet, jegliche von der UEFA-Administration herausgegebenen Richtlinien zur Verwendung des Pokals einzuhalten.

### **Medaillen und Erinnerungsplaketten**

- 3.04 Der Siegerverein erhält 25 Gold-, der zweite Finalist 25 Silbermedaillen und der Sieger des Spiels um den dritten Platz 25 Bronzemedaillen. Alle Halbfinalisten erhalten eine Erinnerungsplakette.
- 3.05 Die Herstellung zusätzlicher Medaillen/Erinnerungsplaketten ist nicht erlaubt.

## **IV Verantwortung**

### **Artikel 4**

#### **Verantwortung der Verbände und Vereine**

- 4.01 Die Vereine tragen die Verantwortung für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitglieder, Anhänger und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem Spiel eine Funktion ausüben.
- 4.02 Der Ausrichterverein bzw. -verband ist für Ordnung und Sicherheit vor, während und nach dem Spiel verantwortlich. Der Ausrichterverein bzw. -verband kann für Zwischenfälle jeglicher Art zur Verantwortung gezogen und bestraft werden.
- 4.03 Grundsätzlich können Spiele entweder in der Halle des Ausrichtervereins oder in einer anderen Halle derselben oder einer anderen Stadt im betreffenden Verbandsgebiet ausgetragen werden. Auf Entscheid der UEFA-Administration und/oder der UEFA-Rechtspflegeorgane können die Spiele ausnahmsweise auf dem Gebiet eines anderen UEFA-Mitgliedsverbands ausgetragen werden. Finden Spiele in einer anderen Halle, einer anderen Stadt oder einem anderen Land statt, muss der Spielort durch die UEFA-Administration genehmigt werden.
- 4.04 Der Ausrichterverein hat seine Spiele gemäß den Anweisungen der UEFA sowie in Zusammenarbeit mit dem entsprechenden Verband auszutragen. Der Verein trägt jedoch die alleinige Verantwortung für die Erfüllung aller seiner diesbezüglichen Pflichten, sofern das (die) zuständige(n) Organ(e) nicht ausdrücklich anders beschließt (beschließen).
- 4.05 Die vier Vereine, die sich für das Halbfinale qualifizieren, können sich um die Ausrichtung der Endphase des Futsal-Pokals bewerben. Die UEFA legt den Ausrichter fest. Der Ausrichterverein hat sowohl das vorliegende Reglement als auch die mit der UEFA unterzeichnete Ausrichtervereinbarung einzuhalten. Er ist für alle organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit den Spielen verantwortlich und muss volumnfänglich alle von der UEFA an Drittparteien übertragenen Rechte im Zusammenhang mit der Endphase des Futsal-Pokals anerkennen.

## **Visa**

- 4.06 Die teilnehmenden Vereine sind gehalten, gegebenenfalls bei der entsprechenden diplomatischen Vertretung des Ausrichterlandes frühzeitig vor ihrer Abreise Einreisevisa zu beantragen. Auf Anfrage muss der Ausrichterverband die Gastvereine bei den Visaformalitäten so gut wie möglich unterstützen.

## **V Versicherung**

### **Artikel 5**

#### **Verantwortung der Verbände und Vereine**

- 5.01 Jeder Verein bzw. Ausrichterverband hat unabhängig von der Versicherungsdeckung der UEFA auf eigene Kosten bei einer angesehenen Versicherungsgesellschaft Versicherungen für sämtliche Risiken nach den folgenden Grundsätzen abzuschließen:

- a) Jeder Verein hat für Versicherungsdeckung zu sorgen, die sämtliche Risiken in Verbindung mit seiner Teilnahme am Wettbewerb abdeckt.
- b) Zudem hat der Ausrichterverein bzw. -verband Versicherungen gegen sämtliche Risiken abzuschließen, die sich durch die Organisation und Ausrichtung des Miniturniers ergeben. Diese Versicherungen müssen insbesondere eine Haftpflichtversicherung (für alle Dritten, die an den Spielen beteiligt sind oder den Austragungsort besuchen) umfassen, die angemessene Garantiesummen für Personen- und Sachschäden sowie für reine Vermögensschäden, den jeweiligen Verhältnissen der teilnehmenden Vereine entsprechend, beinhaltet.
- c) Ist der Ausrichterverein bzw. der Ausrichterverband nicht Eigentümer der Halle, in der die Spiele ausgetragen werden, hat er zusätzlich sicherzustellen, dass der betreffende Halleneigentümer und/oder -betreiber Policen vorlegt, die einen umfassenden Versicherungsschutz enthalten und insbesondere Haftpflicht- und Gebäudeversicherung einschließen.
- d) Der Ausrichterverein bzw. -verband haben zu gewährleisten, dass die UEFA in allen oben genannten Versicherungsverträgen mit eingeschlossen und von jeglicher Haftung befreit ist, die durch die Organisation und Ausrichtung des entsprechenden Miniturniers bzw. der Endrunde des Futsal-Pokals entsteht.
- e) Sollte der Pokal dem Ausrichterverein aus irgendeinem Grund im Voraus übergeben werden, hat der betreffende Verein zu gewährleisten, dass die UEFA von jeglicher Haftung im Zusammenhang mit möglichen Schadenersatzforderungen befreit ist, und alle Risiken und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Besitz und der Aufbewahrung des Pokals tragen. Ab dem Zeitpunkt der Übergabe des

Pokals an den Ausrichterverein ist dieser vollumfänglich für den Pokal verantwortlich. Der Ausrichterverein muss eine angemessene Versicherung abschließen, die sämtliche Risiken und Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Verwendung des Pokals abdeckt, und er muss der UEFA auf Anfrage eine Kopie der entsprechenden Versicherungspolice vorlegen.

- 5.02 In jedem Falle kann die UEFA von allen Beteiligten verlangen, dass sie ihr kostenlos eine schriftliche Haftungsfreizeichnung und/oder Bestätigungen und/oder Kopien der betreffenden Polices in einer der offiziellen Sprachen der UEFA vorlegen.

## **VI Wettbewerbsmodus**

### **Artikel 6**

#### **Wettbewerbsphasen**

- 6.01 Der Wettbewerb besteht aus den folgenden Phasen:

a) Qualifikationsphase:

- Vorrunde
- Hauptrunde
- Eliterunde

b) Endphase des Futsal-Pokals:

- zwei Halbfinalbegegnungen
- Spiel um den dritten Platz
- Endspiel

#### **Gruppenbildung**

- 6.02 Abhängig von der Anzahl Anmeldungen für den Wettbewerb kann die UEFA-Administration für die Auslosung der Qualifikationsphase Gruppen bilden, wobei sie den Koeffizienten der teilnehmenden Vereine so weit wie möglich Rechnung trägt.

#### **Setzen von Vereinen**

- 6.03 Die UEFA-Administration setzt Vereine für die Qualifikationsphase anhand der zu Beginn der Spielzeit erstellten Koeffizientenrangliste.
- 6.04 Für das Setzen der Vereine wird wie folgt eine Rangliste erstellt: Der jeweilige Verbandskoeffizient für die Spielzeiten von 2010/11 bis einschließlich 2012/13 wird halbiert und mit den Leistungen des betreffenden Vereins im UEFA-Futsal-Pokal während desselben Zeitraums verrechnet. Die Rangliste für den UEFA-Futsal-Pokal 2013/14 wird veröffentlicht, sobald alle Teilnehmer bekannt sind, und berücksichtigt die Ergebnisse der Endphase 2012/13. Die

vier bestplatzierten Vereine sind automatisch für die Eliterunde qualifiziert und dort jeweils als Nummer 1 gesetzt.

### **Auslosungen**

- 6.05 Eine erste Auslosung (nachstehend „Auslosung 1“) wird zu Beginn der Spielzeit durchgeführt, um die Gruppen der Vorrunde und der Hauptrunde zu bilden. Mit Ausnahme der vier gesetzten Vereine nehmen alle Vereine an der Auslosung teil.
- 6.06 Kurz nach Abschluss der Hauptrunde wird eine zweite Auslosung (nachstehend „Auslosung 2“) durchgeführt, um die 16 Mannschaften der Eliterunde, d.h. die 12 Mannschaften, die sich in der Hauptrunde qualifiziert haben, und die vier gesetzten Mannschaften in vier Vierergruppen einzuteilen (Gruppen A, B, C und D). Wird eine Mannschaft einer anderen zugelost, gegen die sie bereits in der Hauptrunde angetreten ist, so wird ihr die nächste verfügbare Position zugeteilt, um zu vermeiden, dass die beiden Mannschaften erneut aufeinandertreffen.
- 6.07 Spätestens einen Monat vor der Endphase des Futsal-Pokals findet in der Austragungsstadt im Rahmen eines Workshops für die Mannschaften eine dritte Auslosung (nachfolgend „Auslosung 3“) statt. Es handelt sich dabei um eine offene Auslosung, bei der keine Mannschaften gesetzt werden.
- 6.08 Das Auslosungsverfahren wird von der UEFA-Administration vorbereitet und den teilnehmenden Vereinen rechtzeitig mitgeteilt.

### **A. Qualifikationsphase**

- 6.09 Alle Spiele der Qualifikationsphase werden in Form von Miniturnieren ausgetragen.

#### **Vorrunde**

- 6.10 Die Vorrundenspiele werden in Form von Miniturnieren mit drei oder vier Mannschaften ausgetragen. Abhängig von der Anzahl der Anmeldungen qualifizieren sich alle Gruppensieger sowie einer oder mehrere Zweitplatzierte für die Hauptrunde. Die Anzahl der Mannschaften in der Vorrunde und die Anzahl der Vereine, die sich für die Hauptrunde qualifizieren, hängen von der Zahl der Anmeldungen für den Wettbewerb ab. Sollten sich weniger als 29 Mannschaften anmelden, wird keine Vorrunde durchgeführt.

#### **Hauptrunde**

- 6.11 Alle Spiele der Hauptrunde werden in Form von Miniturnieren ausgetragen, d.h. es finden sechs Miniturniere mit je drei oder vier Mannschaften pro Gruppe statt, je nach Anzahl Anmeldungen. Die Vereine, die im Klassement des UEFA-Futsal-Pokals die Positionen 5 bis 24 (oder weniger, je nach Anzahl Anmeldungen) belegen, treten direkt in der Hauptrunde in den Wettbewerb ein. Der Sieger und der Zweitplatzierte jedes Miniturniers qualifizieren sich jeweils für die Eliterunde.

## **Eliterunde**

- 6.12 Die Eliterunde besteht aus vier Miniturnieren mit vier Mannschaften pro Gruppe. Die vier bestklassierten Vereine des Klassements des UEFA-Futsal-Pokals treten zu diesem Zeitpunkt in den Wettbewerb ein und sind in jeder Gruppe an Nummer 1 gesetzt. Die vier Gruppensieger qualifizieren sich für die Endphase des Futsal-Pokals.
- 6.13 Die Ausrichter der vier Miniturniere werden vor Auslosung 2 festgelegt, die kurz nach Abschluss der Hauptrunde stattfindet. Die UEFA kann für die Eliterunde dieselben Ausrichter bezeichnen wie für die Vor- oder Hauptrunde.

## **Miniturniere**

- 6.14 Die Miniturniere werden im Land von einem in der Gruppe vertretenen Verein ausgetragen. Jede Mannschaft spielt gegen jede andere Mannschaft ihrer Gruppe einmal. Ein Sieg ergibt drei Punkte, ein Unentschieden einen Punkt und eine Niederlage null Punkte.
- 6.15 Beim Erstellen des Spielplans werden dem Ausrichterverein die Position 1 und den Gastmannschaften gemäß ihrer Platzierung in der Koeffizientenrangliste die Positionen 2, 3 und 4 zugewiesen (vgl. Anhang I, Punkt 3).

## **Punktegleichheit bei Miniturnieren**

- 6.16 Wenn zwei oder mehr Mannschaften nach Abschluss eines Miniturniers die gleiche Anzahl Punkte aufweisen, wird die Platzierung nach folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge ermittelt:
- höhere Punktzahl aus den direkten Begegnungen;
  - bessere Tordifferenz aus den direkten Begegnungen;
  - größere Anzahl erzielter Tore in den direkten Begegnungen;
  - wenn nach der Anwendung der Kriterien a) bis c) immer noch mehrere Mannschaften denselben Platz belegen, werden die Kriterien a) bis c) erneut angewendet, jedoch ausschließlich auf die Direktbegegnungen der betreffenden Mannschaften, um deren definitive Platzierung zu bestimmen. Führt dieses Vorgehen keine Entscheidung herbei, werden die Kriterien e) bis g) angewendet;
  - Ergebnisse aus allen Spielen des Miniturniers:
    - bessere Tordifferenz;
    - größere Anzahl erzielter Tore.
  - Platzierung in der Koeffizientenrangliste;
  - Losentscheid.
- 6.17 Treffen zwei Mannschaften im letzten Gruppenspiel aufeinander, die dieselbe Anzahl Punkte sowie die gleiche Tordifferenz und gleiche Anzahl Tore aufweisen, und endet das betreffende Spiel unentschieden, wird die

Platzierung der beiden Mannschaften nicht unter Anwendung der Kriterien in Absatz 6.16 a) bis g), sondern durch Sechsmeterschießen ermittelt (vgl. Artikel 15), vorausgesetzt, dass keine anderen Mannschaften derselben Gruppe nach Abschluss der Gruppenspiele dieselbe Anzahl Punkte haben. Haben mehr als zwei Mannschaften dieselbe Anzahl Punkte, finden die Kriterien von Absatz 6.16 Anwendung. Dieses Verfahren ist nur notwendig, wenn der Gruppensieger oder gegebenenfalls die Mannschaft, die sich für die nächste Runde qualifiziert, durch die Platzierung der Mannschaften bestimmt werden muss.

### **Bestimmung der besten Zweitplatzierten**

- 6.18 Zur Ermittlung der besten Zweitplatzierten werden nur die Ergebnisse gegen die erst- und drittplatzierten Mannschaften der jeweiligen Gruppe gewertet. Bei Dreier- und Vierergruppen werden in den Vierergruppen nur die Ergebnisse unter den drei bestplatzierten Mannschaften gewertet. Anschließend gelten zur Ermittlung der besten Zweitplatzierten die folgenden Kriterien in dieser Reihenfolge:
- a) höhere Punktzahl;
  - b) bessere Tordifferenz;
  - c) größere Anzahl erzielter Tore.
  - d) Platzierung in der Koeffizientenrangliste;
  - e) Losentscheid.

### **Losentscheid**

- 6.19 Muss der Gruppensieger nach Ende eines Miniturniers durch Losentscheid ermittelt werden, findet die Auslosung nach dem letzten Spiel im Mannschaftshotel statt. Die Auslosung wird vom offiziellen UEFA-Spieldelegierten vorgenommen und die Delegationsleiter bzw. Mannschaftsvertreter müssen das Ergebnis der Auslosung durch die Unterzeichnung eines Dokuments akzeptieren.

## **B. Endphase des Futsal-Pokals**

### **Spieldmodus**

- 6.20 Die Spiele der Endphase des Futsal-Pokals werden nach dem Pokalsystem (K.-o.-System) entweder im Land eines der vier Teilnehmer der Endphase oder an einem neutralen Ort ausgetragen. Die Verlierer der Halbfinalbegegnungen bestreiten das Spiel um den dritten Platz, während die Sieger das in einem einzigen Spiel ausgetragene Endspiel bestreiten, um den Gewinner des Wettbewerbs zu ermitteln.

## **Zeitplan der Endphase des Futsal-Pokals**

6.21 Die Endphase des Futsal-Pokals verläuft folgendermaßen:

- Tag 1:** Ankunft der Mannschaften  
Ankunft der Schiedsrichter  
Ankunft der UEFA-Vertreter  
Turnier-Organisationssitzung
- Tag 2:** Medienaktivitäten und Trainingseinheiten
- Tag 3:**  
Spieltag: Halbfinale 1 und Halbfinale 2
- Tag 4:** Ruhetag
- Tag 5:**  
Spieltag: Spiel um den dritten Platz: Verlierer HF 1 gegen Verlierer HF 2  
Endspiel: Sieger HF 1 gegen Sieger HF 2
- Tag 6:** Abreise der Mannschaften  
Abreise der Schiedsrichter  
Abreise der UEFA-Vertreter

## **Artikel 7**

### **Verlängerung**

- 7.01 Mit Ausnahme des Spiels um Platz drei gilt in der Endphase des Futsal-Pokals Folgendes: Haben zwei Mannschaften nach Ablauf der regulären Spielzeit gleich viele Tore erzielt, wird das Spiel um zweimal fünf Minuten verlängert. Erzielen beide Mannschaften in der Verlängerung gleich viele bzw. keine Tore, wird der Sieger durch Sechsmeterschießen (vgl. Artikel 15) ermittelt.
- 7.02 Für das Spiel um den dritten Platz gilt Folgendes: Haben beide Mannschaften am Ende der regulären Spielzeit dieselbe Anzahl Tore erzielt, wird keine Verlängerung gespielt und der Sieger wird durch Sechsmeterschießen (vgl. Artikel 15) ermittelt.

## **VII Spielplan, Spieldaten, Spielorte und Anstoßzeiten**

### **Artikel 8**

#### **A. Qualifikationsphase** **Spieldaten**

- 8.01 Die Spiele der Qualifikationsphase werden an internationalen Spieldaten ausgetragen, es sei denn, alle Mannschaften einer Gruppe sowie ihre jeweiligen Verbände treffen eine andere Vereinbarung. Folgende Daten sind

für die Spiele der Qualifikationsphase des UEFA-Futsal-Pokals 2013/14 vorgesehen:

**Vorrunde**

27. August - 1. September 2013

**Hauptrunde**

1.-6. Oktober 2013

**Eliterunde**

19.-24. November 2013

8.02 Wenn sich die Vereine darauf einigen, Spiele an anderen als den reservierten Daten auszutragen, müssen sie die folgenden Fristen beachten:

- die Spiele der Vorrunde müssen bis 1. September 2013 ausgetragen werden;
- die Spiele der Hauptrunde müssen bis 6. Oktober 2013 ausgetragen werden;
- die Spiele der Eliterunde müssen bis 24. November 2013 ausgetragen werden.

**Auslosungen**

8.03 Auslosung 1, bei der die Gruppen für die Vorrunde und die Hauptrunde gebildet werden, findet am 3. Juli 2013 statt. Nach Abschluss der Hauptrunde findet am 18. Oktober 2013 Auslosung 2 statt, um die qualifizierten Mannschaften den Gruppen der Eliterunde zuzulose. Auslosung 3, bei der die Reihenfolge der Halbfinalbegegnungen bestimmt wird, findet im März 2014 statt.

**Bekanntgabe der Ausrichtervereine**

8.04 Für die Vorrunde und die Hauptrunde müssen die Vereine, die ein Miniturnier ausrichten möchten, die UEFA-Administration auf dem Anmeldeformular innerhalb der festgesetzten Frist darüber informieren. Die UEFA-Administration legt die Ausrichter der Miniturniere gemäß den in Anhang I, Punkt 1 festgehaltenen Grundsätzen fest. Für die Eliterunde müssen die Vereine, die ein Miniturnier ausrichten möchten, der UEFA-Administration mittels entsprechendem Bewerbungsformular, das den qualifizierten Vereinen während der Hauptrunde zugestellt wird, ihr Interesse mitteilen.

**Spielorte**

8.05 Die Spielorte und Hallen müssen von den Ausrichtervereinen festgelegt und den Gegnern und der UEFA-Administration innerhalb der gesetzten Frist bekanntgegeben werden.

### **Anstoßzeiten**

- 8.06 Die von den Ausrichtervereinen festgelegten Anstoßzeiten sind den Gegnern und der UEFA-Administration innerhalb der gesetzten Frist bekanntzugeben. In Spielhallen ohne eigenen Aufwärmbereich müssen die Organisatoren bei zwei aufeinanderfolgenden Spielen mindestens 2 Stunden 15 Minuten zwischen den beiden Anstoßzeiten vorsehen.

### **Ankunft der Mannschaften am Spielort**

- 8.07 Die Mannschaften sollten sich einen Tag vor ihrem ersten Spiel am Spielort einfinden. Mannschaften, die mehr als eine Nacht vor dem Spiel ankommen, tragen die dadurch anfallenden Kosten selbst.

### **Abreise der Mannschaften**

- 8.08 Die Mannschaften sollten am Tag nach ihrem letzten Spiel abreisen. Mannschaften, die später abreisen, tragen die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst.

## **B. Endphase des Futsal-Pokals**

### **Spieldaten**

- 8.09 Die Spiele der Endphase des Futsal-Pokals werden grundsätzlich an den folgenden, festgelegten Spieldaten ausgetragen:

Halbfinale

24. oder 25. April 2014

Spiel um den dritten Platz und Endspiel

26. oder 27. April 2014

### **Ausrichter der Endphase des Futsal-Pokals**

- 8.10 Die Endphase des Futsal-Pokals wird von einem der Teilnehmer der Endphase (oder dessen Verband) ausgerichtet. An einer Ausrichtung interessierte Vereine oder Verbände müssen die UEFA-Administration hierüber anhand eines speziellen Formulars innerhalb der festgelegten Frist in Kenntnis setzen. Bekundet keiner der Teilnehmer der Endphase Interesse an einer Ausrichtung, wird die UEFA einen neutralen Ausrichter ernennen. In jedem Fall entscheidet das UEFA-Exekutivkomitee endgültig.

### **Anstoßzeiten**

- 8.11 Die vom Ausrichterverein vorgeschlagenen Anstoßzeiten müssen von der UEFA-Administration bestätigt und den Gegnern innerhalb der nach der Auslosung mitgeteilten Frist bekanntgegeben werden.

### **Ankunft der Gastmannschaften**

- 8.12 Für die Endphase des Futsal-Pokals sollten die Gastmannschaften zwei Tage vor den Halbfinalbegegnungen am Spielort eintreffen. Mannschaften, die

mehr als zwei Nächte vor dem Spiel ankommen, tragen die dadurch anfallenden Kosten selbst.

### **Abreise der Gastmannschaften**

- 8.13 Die Mannschaften sollten am Tag nach ihrem letzten Spiel abreisen. Mannschaften, die später abreisen, tragen die dadurch zusätzlich anfallenden Kosten selbst.

## **VIII Weigerung zu spielen, Absage eines Spiels, Spielabbruch und ähnliche Fälle**

### **Artikel 9**

#### **Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle**

- 9.01 Weigert sich ein Verein zu spielen oder kann ein Spiel aus Verschulden eines Vereins nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden, entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer über die Angelegenheit.
- 9.02 Über die Wertung eines abgebrochenen Spiels entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer unter Anwendung der *UEFA-Rechtspflegeordnung*.
- 9.03 Wird ein Verein während der Qualifikationsphase aus dem Wettbewerb ausgeschlossen oder zieht er seine Mannschaft aus irgendeinem Grund zurück, werden die Resultate und Punkte aus allen Spielen des betreffenden Vereins annulliert.
- 9.04 Wenn ein für die Endphase des Futsal-Pokals qualifizierter Verein nicht antritt, kann ihn die UEFA-Administration ersetzen. In diesem Fall bestimmt sie den Verein, der an seine Stelle tritt, anhand der Ergebnisse in den vorherigen Wettbewerbsrunden.
- 9.05 Ein Verein, der sich zu spielen weigert oder aus dessen Verschulden ein Spiel nicht oder nicht vollständig ausgetragen werden kann, verliert jeglichen Anspruch auf Zahlungen seitens der UEFA.
- 9.06 Die UEFA-Administration kann auf begründeten und belegten Antrag des betroffenen Vereins oder der betroffenen Vereine Schadenersatz für Einnahmeausfall zusprechen.

### **Artikel 10**

#### **Miniturnier- oder Spielabsage vor Abreise des Gastvereins/der Gastvereine**

- 10.01 Kann ein Spiel oder ein Miniturnier nach Ansicht des Ausrichtervereins nicht stattfinden, ist dieser verpflichtet, den Gastverein / die Gastvereine vor deren Abreise sowie parallel dazu den Ausrichterverband und die UEFA-Administration davon zu unterrichten. Der Ausrichterverband ist verpflichtet, daraufhin die Schiedsrichter und den UEFA-Spieldelegierten vor ihrer Abreise

darüber zu informieren. In diesem Fall muss/müssen das/die Spiel(e) an (einem) anderen von der UEFA-Administration nach Rücksprache mit dem Ausrichterverein und dem Gastverein festgelegten Datum/Daten stattfinden.

### **Spielabsage nach der Abreise des Gastvereins**

- 10.02 Ergeben sich nach Antritt der Reise des Gastvereins Zweifel über die Bespielbarkeit des Spielfeldes, entscheidet der Schiedsrichter vor Ort, ob gespielt werden kann oder nicht.
- 10.03 Erklärt der Schiedsrichter, dass das Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes oder aus anderen Gründen nicht beginnen kann, ist es grundsätzlich am folgenden Tag oder an einem anderen vom Ausrichterverein und den Gastvereinen vereinbarten Datum neu anzusetzen, sofern dies von der UEFA-Administration genehmigt wird. Eine Entscheidung ist innerhalb von zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel abzusagen, zu treffen. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstoßzeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.

### **Spielabbruch**

- 10.04 Entscheidet der Schiedsrichter, ein Spiel z.B. aufgrund der Unbespielbarkeit des Spielfeldes abzubrechen, sind die verbleibenden Spielminuten entweder am folgenden Tag oder an einem von der UEFA-Administration festgelegten, anderen Datum zu Ende zu spielen, es sei denn, der Fall wird an die Kontroll- und Disziplinarkammer der UEFA verwiesen. Das Datum, an dem die verbleibenden Spielminuten nachgeholt werden, ist nach Rücksprache mit den beiden Vereinen und den betreffenden Verbänden innerhalb von zwei Stunden nach der Entscheidung des Schiedsrichters, das Spiel abzubrechen, festzulegen. Bei Streitigkeiten legt die UEFA-Administration Datum und Anstoßzeit fest. Dieser Entscheid ist endgültig.
- 10.05 Werden die verbleibenden Spielminuten am nächsten Tag oder an einem von der UEFA-Administration festgelegten, anderen Datum gespielt, gelten die folgenden Grundsätze:
- Mit Ausnahme der während des abgebrochenen Spiels des Feldes verwiesenen sowie der für das abgebrochene Spiel gesperrten Spieler dürfen alle spielberechtigten Spieler auf dem Spielblatt eingetragen werden, die zum Zeitpunkt des Spielabbruchs auf dem Spielblatt eingetragen waren.
  - Die bis zum Spielabbruch verhängten Sanktionen sind für den Rest des Spiels weiterhin gültig.
  - Einzelne Verwarnungen aus dem abgebrochenen Spiel werden nicht in andere Spiele übernommen, solange das abgebrochene Spiel nicht zu Ende gespielt wurde.

- d) Spieler, die während des abgebrochenen Spiels des Feldes verwiesen wurden, dürfen nicht ersetzt werden und die Anzahl Spieler in der Anfangsformation entspricht derjenigen zum Zeitpunkt des Spielabbruchs.
- e) Spieler, die nach dem abgebrochenen Spiel für ein Spiel gesperrt wurden, können auf das Spielblatt eingetragen werden.
- f) Das Spiel ist an der Stelle der letzten Aktion vor dem Spielabbruch wieder aufzunehmen (d.h. Freistoß, Einkick, Torabwurf, Eckstoß, Sechsmeter usw.). War der Ball zum Zeitpunkt des Spielabbruchs im Spiel, wird das Spiel mit einem Schiedsrichterball an der entsprechenden Stelle wieder aufgenommen.

### **Kosten**

- 10.06 Hätten die Umstände den Ausrichterverein verpflichtet, den Gastverein / die Gastvereine vor ihrer Abreise zu unterrichten, dass ein Spiel nicht stattfinden kann, und hat er dies unterlassen, muss er die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastvereine tragen. Wurde der Ausrichterverband nicht entsprechend vom Ausrichterverein darüber informiert, muss der Ausrichterverein auch die Reise- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter und des UEFA-Spieldelegierten tragen. Hat jedoch der Ausrichterverband diese Information den Schiedsrichtern und dem UEFA-Spieldelegierten vor ihrer Abreise nicht weitergegeben, muss er ihre Reise- und Aufenthaltskosten tragen.
- 10.07 In allen anderen Fällen werden die Reise- und Aufenthaltskosten der Gastvereine sowie die Kosten für die Durchführung von den betroffenen Vereinen zu gleichen Teilen getragen.

## **IX Hallen**

### **Artikel 11**

#### **Zustand der Hallen**

- 11.01 Sowohl die Spielfelder als auch die Einrichtungen der Hallen müssen in gutem Zustand sein und den *FIFA-Futsal-Spielregeln* voll und ganz entsprechen. Außerdem müssen die Hallen die Sicherheitsvorschriften der zuständigen öffentlichen Behörden erfüllen. Die UEFA-Administration kann Hallen ablehnen, die diesen Vorschriften und Anhang I, Punkt 6 nicht entsprechen.
- 11.02 Die Tornetze müssen so befestigt sein, dass der Ball nicht aus dem Tor zurückspringen kann. Falls nötig kann ein zusätzliches Netz im Tor (mindestens 70 cm von der Latte entfernt) angebracht werden.
- 11.03 Das Benutzen von provisorischen Tribünen ist für diesen Wettbewerb untersagt.
- 11.04 Die Spielhalle muss für die Dauer des Turniers ausschließlich für den Futsal-Pokal reserviert sein, einschließlich Trainingseinheiten am Tag vor dem ersten Spiel.

- 11.05 Im Interesse der Sicherheit der Spieler und Schiedsrichter hat der Ausrichterverband einen Spielfeldzugang bereitzustellen, der ein ungehindertes und geschütztes Betreten und Verlassen des Spielfeldes erlaubt.

### **Entfernungen**

- 11.06 Der Ausrichterverein hat sicherzustellen, dass alle für Spiele oder Miniturniere verwendeten Hotels leicht zugänglich sind und dass die Gastmannschaften unter günstigen Bedingungen anreisen können. Ohne Zustimmung der anreisenden Delegationen darf sich kein Hotel weiter als 120 Bus-Fahrtminuten vom nächsten internationalen Flughafen entfernt befinden. Austragungsorte mit nur wenigen internationalen Flügen, oder die nur durch Inlandsflüge erreichbar sind, bedürfen einer Sondergenehmigung der UEFA-Administration. Genauso darf ohne das Einverständnis der betroffenen Mannschaften kein Spielort weiter als 60 Bus-Fahrtminuten von den Hotels entfernt sein.

### **Ausweichhallen**

- 11.07 Ist die UEFA-Administration zu einem beliebigen Zeitpunkt der Saison der Ansicht, dass ein Spielort aus irgendeinem Grund für die Durchführung eines Spiels bzw. Miniturniers ungeeignet ist, kann die UEFA mit den betreffenden Verbänden und Vereinen Rücksprache halten und diese bitten, eine Ausweichhalle vorzuschlagen, die den Anforderungen der UEFA genügt. Sind der Verband und der Verein nicht in der Lage, innerhalb der von der UEFA-Administration gesetzten Frist eine geeignete Ausweichhalle vorschlagen, bestimmt die UEFA eine neutrale Ausweichhalle und trifft die für die Durchführung des Spiels bzw. Miniturniers notwendigen Vorkehrungen in Rücksprache mit dem zuständigen Verband und den lokalen Behörden. In beiden Fällen gehen die Kosten für die Durchführung des Spiels bzw. Miniturniers zu Lasten des Ausrichtervereins. Die UEFA-Administration entscheidet endgültig und zu gegebener Zeit über den Spielort.

### **Hallen- und Sicherheitsbestimmungen**

- 11.08 Jeder Verband muss sicherstellen, dass die von ihm benutzten Hallen regelmäßigen Sicherheitskontrollen unterzogen werden.
- 11.09 Jeder Verband, auf dessen Gebiet Spiele des Wettbewerbs ausgetragen werden, ist für Folgendes verantwortlich:
- alle Spielhallen zu inspizieren und das entsprechende Online-Formular an die UEFA-Administration zu senden, in dem bestätigt wird, dass die Hallen die in Anhang II aufgeführten Kriterien erfüllen;
  - der UEFA-Administration zu bestätigen, dass die Hallen und deren Einrichtungen (Zuschauerkapazität, Notbeleuchtung, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Schutzmaßnahmen gegen das Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld usw.) von den zuständigen öffentlichen Behörden

sorgfältig inspiziert wurden und allen Sicherheitsbestimmungen des geltenden nationalen Rechts entsprechen.

- 11.10 Auf der Grundlage des oben genannten Formulars und der entsprechenden Bestätigung genehmigt die UEFA-Administration die Hallen oder lehnt sie ab. Solche Entscheide sind endgültig.

### **Großbildschirme**

- 11.11 Die Ergebnisse von anderen Spielen können während des Spiels auf der Anzeigetafel und/oder auf dem Großbildschirm gezeigt werden. Simultanübertragungen und Wiederholungen sind nur für Pressemonitore und Closed-Circuit-Anlagen erlaubt. Bildmaterial des laufenden Spiels kann auf dem Großbildschirm in der Halle zeitversetzt übertragen werden, sofern der Heimverein alle für eine solche Übertragung notwendigen Genehmigungen Dritter, einschließlich der Genehmigung des UEFA-Spieldelegierten, des Host Broadcasters, der die internationalen Live-Bilder des Spiels produziert, und aller zuständigen lokalen Behörden, erhalten hat. Zudem muss der Heimverein sicherstellen, dass nur dann Bilder gezeigt werden, wenn der Ball nicht im Spiel ist und/oder in der Halbzeitpause, während einer Auszeit, in der Pause vor einer etwaigen Verlängerung oder nach Toren, und dass keine Bilder übertragen werden, die:
- a) einen Einfluss auf das Spiel haben könnten;
  - b) insofern als problematisch angesehen werden können, als sie das Potenzial haben, Zuschauerausschreitungen jeglicher Art zu verursachen;
  - c) Zuschauerausschreitungen, zivilen Ungehorsam, beleidigendes oder Werbematerial, das sich in der Zuschauermenge oder auf dem Spielfeld befindet, zeigen;
  - d) dazu geeignet sein könnten, den Ruf, die Stellung oder die Autorität eines Spielers, Schiedsrichters, Offiziellen und/oder eines Dritten in der Halle zu kritisieren, zu unterminieren oder zu beschädigen (dazu gehören auch Bilder, die darauf abzielen, direkt oder indirekt auf ein Foul, einen möglichen Schiedsrichterfehler oder anderes Verhalten, das gegen den Fairplay-Geist verstößt, hinzuweisen).
- 11.12 In der Endphase können Simultanübertragungen oder zeitversetzte Übertragungen auf Großbildschirmen außerhalb der Halle, in der ein Spiel ausgetragen wird (z.B. in der Halle des Ausrichtervereins oder an irgendeinem öffentlichen Ort) vorbehaltlich einer Genehmigung des Rechte innehabenden Broadcasters und der öffentlichen Behörden auf dem Gebiet der Ausstrahlung bewilligt werden.

## **Anzeigetafel**

- 11.13 Jede Halle muss mit einer modernen Anzeigetafel ausgestattet sein, um den Zuschauern, Spielern und Offiziellen genaue Informationen liefern zu können betreffend:
- die Namen beider Mannschaften;
  - die in der jeweiligen Halbzeit verbleibende Zeit, die in Minuten, Sekunden und Zehntelsekunden rückwärts gezählt wird von 20:00.0 bis 0:00.0;
  - die verbleibende Strafzeit für zwei Spieler pro Mannschaft, die rückwärts gezählt wird von 2:00 bis 0:00;
  - den Spielstand;
  - die Auszeiten, die rückwärts gezählt werden von 1:00 bis 0:00;
  - die Anzahl Fouls.

## **Beleuchtung**

- 11.14 Die Spiele sind in Hallen auszutragen, deren Beleuchtungsanlage eine Lichtleistung von 1200 Ev(lux) aufweist, damit optimale Bedingungen für die Übertragungsaktivitäten gewährleistet werden können. Für die Endphase des Futsal-Pokals ist eine Lichtleistung von mindestens 1800 Ev(lux) erforderlich. Zusätzlich ist eine Notbeleuchtung von mindestens 1000 Ev(lux) vorzusehen, die bei Stromausfall garantiert, dass das Spiel zu Ende gespielt werden kann.

## **X Spielorganisation**

### **Artikel 12**

#### **Flaggen**

- 12.01 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die UEFA-Flagge und die Respekt-Flagge horizontal in der Halle zu hissen. Diese Flaggen können leihweise beim jeweiligen Verband bezogen werden. Zusätzlich können die Flaggen der Stadt und/oder der Region, in der das Spiel stattfindet, gehisst werden.

#### **Datenkoordinator – Position und Akkreditierung**

- 12.02 Der Ausrichterverein hat sicherzustellen, dass dem zwecks Live-Datenerfassung bezeichneten UEFA-Datenkoordinator (Venue Data Coordinator – VDC):
- a) ein Kommentatorenplatz (oder ein gleichwertiger Platz) mit Breitband-Internetzugang vom Morgen des Spiels bis 90 Minuten nach dem Schlusspfiff zur Verfügung steht;
  - b) eine Akkreditierung gegeben wird, die ihm Zugang zur Schiedsrichterumkleidekabine gewährt.

### **Kartenzuteilung**

- 12.03 Den offiziellen Vertretern der UEFA sowie mindestens drei Vertretern des Gastvereins und seines Verbandes sind Plätze erster Kategorie in der VIP-Loge (einschließlich dazugehöriger Hospitality, sofern vorhanden) kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 12.04 Für die Gastvereine ist die vereinbarte Anzahl Frei- und Kaufkarten zu reservieren.

### **Trainingseinheiten in der Halle**

- 12.05 Der Gastverein darf am Tag vor dem Spiel in der Halle trainieren, in der das Spiel stattfinden wird. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen mit dem Ausrichterverein darf die Trainingseinheit nicht länger als eine Stunde dauern. Sofern alle Vereine damit einverstanden sind, können in der Spielhalle zusätzliche Trainingseinheiten abgehalten werden.

### **Medizinische Anforderungen**

- 12.06 Die Mindestanforderungen betreffend die medizinischen Einrichtungen, die medizinische Ausrüstung und das Personal, die vom Ausrichterverein zur Verfügung gestellt werden müssen, sind *im Medizinischen Reglement der UEFA* aufgeführt. Für die Bereitstellung und Funktionsfähigkeit sämtlicher in oben genanntem Reglement aufgeführter Einrichtungen und Ausrüstung ist der Ausrichterverein allein verantwortlich.

### **Ankunft der Mannschaften**

- 12.07 Beide Mannschaften müssen mindestens 75 Minuten vor dem Anpfiff in der Halle sein.

### **Händeschütteln, Einlaufmusik und Hymnen**

- 12.08 Bei allen Spielen des Wettbewerbs sind die Spieler aufgefordert, nach der Aufreihungszeremonie sowie nach dem Schlusspfiff den Gegenspielern und dem Schiedsrichterteam im Sinne des Fairplays die Hand zu schütteln. Zudem ist vom Moment, in dem die beiden Mannschaften das Spielfeld betreten, bis nach deren Aufreihung die UEFA-Futsal-Pokal-Einlaufmusik zu spielen. Unmittelbar im Anschluss daran hat die von der UEFA zur Verfügung gestellte UEFA-Futsal-Pokal-Hymne einzusetzen. Nationalhymnen dürfen nicht gespielt werden.

### **Ersatzbänke und Technische Zone**

- 12.09 Auf der Ersatzbank dürfen nur sechs Mannschaftsoffizielle, von denen einer ein Mannschaftsarzt sein muss, und neun Ersatzspieler Platz nehmen, d.h. höchstens fünfzehn Personen. Die Namen und Funktionen dieser Personen sind in das Spielblatt einzutragen. Gesperrte Spieler dürfen sich an Spieltagen nicht aufwärmen oder auf der Ersatzbank Platz nehmen.
- 12.10 Während der Spiele ist das Rauchen untersagt.

- 12.11 Die auf dem Spielblatt aufgeführten Spieler und Mannschaftsoffiziellen dürfen keinen Zugang zu TV-Bildern des Spiels haben.

### **Sicherheit**

- 12.12 Zwischen der Tribüne und den Seitenlinien bzw. der Grundlinie dürfen sich keine Zuschauer aufhalten.
- 12.13 Eine angemessene Anzahl Ordnungs- und Polizeikräfte muss präsent sein, um Ordnung und Sicherheit in der Halle zu gewährleisten.

### **Medienangelegenheiten**

- 12.14 Die Anforderungen betreffend die Medienvorkehrungen sind in Anhang III (Medienangelegenheiten) festgehalten.

## **XI Futsal-Spielregeln**

### **Artikel 13**

- 13.01 Alle Spiele sind gemäß den geltenden *FIFA-Futsal-Spielregeln* auszutragen.

### **Spielerauswechslungen**

- 13.02 Pro Mannschaft dürfen maximal neun Auswechselspieler eingesetzt werden. In einem Spiel sind beliebig viele Auswechslungen erlaubt.
- 13.03 Während Auszeiten sind keine Auswechslungen erlaubt. Sobald eine Auszeit vorbei ist, können Auswechslungen vorgenommen werden.

### **Spielblatt**

- 13.04 Vor jedem Spiel erhalten beide Mannschaften ein Spielblatt, in dem die Nummern, Namen, Vornamen und gegebenenfalls die Trikotnamen der 14 Spieler anzugeben sind. Zusätzlich sind die Namen und Vornamen der Offiziellen einzutragen, die auf der Ersatzbank Platz nehmen. Das Spielblatt ist sorgfältig auszufüllen (in Blockschrift) und vom jeweiligen Mannschaftsführer und vom zuständigen Vereinsoffiziellen zu unterzeichnen. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf dem Spielblatt angeführten Nummern übereinstimmen. Die Torhüter und der Mannschaftsführer müssen als solche bezeichnet sein.
- 13.05 Beide Vereine haben ihr jeweiliges Spielblatt mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn beim Schiedsrichter einzureichen.
- 13.06 Der Schiedsrichter kann die Vorlage eines Personalausweises/Reisepasses der auf dem Spielblatt eingetragenen Spieler verlangen. Jeder Spieler, der an einem UEFA-Wettbewerbsspiel teilnimmt, muss zudem die Spiellizenzen seines Verbandes vorweisen können.
- 13.07 Wird das Spielblatt nicht rechtzeitig ausgefüllt und eingereicht, wird der Fall der Kontroll- und Disziplinarkammer unterbreitet.

- 13.08 Alle neun auf dem Spielblatt aufgeführten Auswechselspieler dürfen eingesetzt werden.
- 13.09 Wenn eine der beiden Mannschaften weniger als drei Spieler zählt, wird das Spiel abgebrochen. Die Kontroll- und Disziplinarkammer entscheidet über die Folgen.

#### **Ersetzen von Spielern auf dem Spielblatt**

- 13.10 Nachdem die Spielblätter von beiden Mannschaften ausgefüllt, unterzeichnet und beim Schiedsrichter eingereicht wurden, das Spiel aber noch nicht begonnen hat, gilt Folgendes:
- Ist ein Spieler, der auf dem Spielblatt als Spieler der Startformation aufgeführt ist, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, zu beginnen, darf er nur durch einen der neun auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführten Ersatzspieler ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler entsprechend reduziert.
  - Sind Spieler, die auf dem Spielblatt als Ersatzspieler aufgeführt sind, aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie nicht mehr ersetzt werden. Dadurch wird die Anzahl noch verfügbarer Ersatzspieler entsprechend reduziert.
  - Sind alle auf dem Spielblatt aufgeführten Torhüter aus unvorhergesehenen Gründen körperlich nicht in der Lage, eingesetzt zu werden, dürfen sie durch registrierte Torhüter ersetzt werden, die nicht auf dem ursprünglichen Spielblatt aufgeführt waren.

Der betreffende Verein muss der UEFA-Administration auf Anfrage entsprechende Arztzeugnisse unterbreiten.

### **Artikel 14**

#### **Halbzeitpause, Pause vor Verlängerung**

- 14.01 Die Halbzeitpause darf nicht länger als 15 Minuten dauern. Geht ein Spiel in die Verlängerung, wird zwischen dem Ende der regulären Spielzeit und dem Beginn der Verlängerung eine fünfminütige Pause eingeräumt. In der Regel und nach Ermessen des Schiedsrichters bleiben die Spieler während der fünfminütigen Pause auf dem Spielfeld.

### **Artikel 15**

#### **Sechsmeterschießen**

- 15.01 Bei Spielen, in denen der Sieger durch Sechsmeterschießen ermittelt wird, gilt die in den *FIFA-Futsal-Spielregeln* festgelegte Vorgehensweise.

- 15.02 Der Schiedsrichter entscheidet, welches Tor verwendet wird:
- a) Er kann – aus Gründen der Sicherheit, der Beleuchtung o. Ä. – ohne Münzwurf selbst entscheiden, welches Tor verwendet wird. In diesem Fall muss er seinen Entscheid, der endgültig ist, nicht begründen.
  - b) Wenn er der Meinung ist, dass beide Tore für das Sechsmeterschießen verwendet werden können, entscheidet er in Anwesenheit der beiden Mannschaftsführer, dass die Kopfseite der Münze dem einen und die Zahlseite dem anderen Tor entspricht. Anschließend führt er den Münzwurf zur Bestimmung des zu verwendenden Tors aus.
- 15.03 Kann die Ausführung des Sechsmeterschießens aus Gründen höherer Gewalt nicht beendet werden, entscheidet das Los; der Schiedsrichter führt die Auslosung in Anwesenheit des UEFA-Spieldelegierten und der beiden Spielführer durch.
- 15.04 Kann die Ausführung des Sechsmeterschießens aus Verschulden eines Vereins nicht beendet werden, gelten die Bestimmungen der Absätze 9.01 bis 9.03 sowie 9.05 und 9.06.

## XII Spielberechtigung

### Artikel 16

- 16.01 Ein Spieler ist in diesem Wettbewerb spielberechtigt, sofern er alle folgenden Bedingungen erfüllt:
- a) er ist ordnungsgemäß beim betreffenden Verband registriert in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des betreffenden Verbandes und denjenigen von Anhang 6 des *FIFA-Reglements betreffend Status und Transfer von Spielern*;
  - b) er ist nur für einen einzigen dem betreffenden Verband angeschlossenen Futsal-Verein spielberechtigt;
  - c) er wurde vom betreffenden Verband in Übereinstimmung mit diesem Artikel ordnungsgemäß bei der UEFA-Administration angemeldet.
  - d) Der Verein trägt die Rechtsfolgen, wenn er einen Spieler einsetzt, der nicht auf der Spielerliste aufgeführt oder aus einem anderen Grund nicht spielberechtigt ist.
  - e) Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Angefochtene Entscheide werden von der Kontroll- und Disziplinarkammer behandelt.
- 16.02 Nur spielberechtigte Spieler können unverbüßte Sperren absitzen.
- 16.03 Alle Spieler müssen sich einer medizinischen Untersuchung in dem Umfang unterziehen, wie im *Medizinischen Reglement der UEFA* vorgesehen.

## **Identifikation**

- 16.04 Jeder am Wettbewerb teilnehmende Spieler muss Inhaber eines gültigen Reisepasses oder eines amtlichen Personalausweises (Identitätskarte) mit Foto und vollständiger Geburtsangabe (Tag, Monat, Jahr) sein. Ansonsten ist er für den Wettbewerb nicht spielberechtigt.
- 16.05 Zwecks Identifikation führt der UEFA-Spieldelegierte eine visuelle Überprüfung jedes an einem Miniturnier oder an der Endphase des Futsal-Pokals teilnehmenden Spielers durch. Diese Überprüfung wird grundsätzlich während eines Essens im Mannschaftshotel vor dem ersten Spiel eines Miniturniers oder der Endphase des Futsal-Pokals vorgenommen. Es wird nur eine solche Überprüfung durchgeführt.

## **Meldeverfahren**

- 16.06 Spieler werden gemäß folgendem Verfahren gemeldet:
- Der Verband füllt die Spielerliste mit höchstens 20 Spielern online aus und schickt sie innerhalb der in Absatz 16.07 festgelegten Fristen an die UEFA-Administration ab.
  - Spätestens bis 12.00 Uhr (MEZ) am Tag nach der Meldung ist der UEFA-Administration ein vom Verein und Verband unterzeichneter Ausdruck per Fax zuzusenden.

## **Meldetermine**

- 16.07 Die Spielerliste muss unter Einhaltung folgender Fristen unterbreitet werden:
20. August 2013 (24.00 Uhr MEZ) für die Vorrunden-Miniturniere
  24. September 2013 (24.00 Uhr MEZ) für die Hauptrunden-Miniturniere
  12. November 2013 (24.00 Uhr MEZ) für die Eliterunden-Miniturniere
  17. April 2014 (24.00 Uhr MEZ) für die Endphase des Futsal-Pokals

## **Spielerliste**

- 16.08 Kein Verein darf während der Spielzeit mehr als 20 Spieler, von denen zwei Torhüter sein müssen, auf der Spielerliste eingetragen haben.
- 16.09 Der Name, Vorname und das Geburtsdatum des Cheftrainers müssen ebenfalls auf der Spielerliste angegeben sein.
- 16.10 Nur 14 der 20 Spieler sind für die Qualifikationsphase bzw. die Endphase des Futsal-Pokals spielberechtigt. Die Liste der 14 Spieler ist der UEFA-Administration bei der Organisationssitzung vor dem ersten Spiel vorzulegen. Für die Endphase des Futsal-Pokals erhalten die teilnehmenden Vereine von der UEFA ein Formular, das bei der Sitzung der Delegationsleiter den UEFA-Vertretern ausgefüllt zu übergeben ist.

### **Nachmeldung neuer Torhüter**

- 16.11 Stehen einem Verein wegen langwieriger Verletzung oder Krankheit nicht mindestens zwei Torhüter aus seiner Spielerliste zur Verfügung, darf der Verein den ausgefallenen Torhüter vorübergehend ersetzen. Die Nachmeldung des neuen Torhüters kann unter Vorbehalt von Absatz 16.12 a) zu einem beliebigen Zeitpunkt der Spielzeit erfolgen. Der Verein muss der UEFA eine ärztliche Bescheinigung unterbreiten. Die UEFA kann eine weitere medizinische Untersuchung des Torhüters auf Kosten des Vereins anordnen, die von einem von der UEFA-Administration ernannten medizinischen Experten durchgeführt wird. Sobald der ursprüngliche Torhüter wieder einsatzfähig ist, kann er seinen angestammten Platz wieder einnehmen. Die UEFA-Administration ist spätestens 24 Stunden vor dem Spiel, in dem der Torhüter wieder eingesetzt werden soll, über den Wechsel zu informieren.

### **Transfer im Verlauf einer Spielzeit**

- 16.12 Im Verlauf einer Spielzeit ist ein Spieler in diesem Wettbewerb nur für ein und denselben Futsal-Verein spielberechtigt. Ausnahmsweise ist ein Spieler bei Erfüllung sämtlicher nachfolgender Voraussetzungen berechtigt, in dieser Spielzeit mit einem anderen Verein am Wettbewerb teilzunehmen:
- a) Der Spieler ist beim ersten Verein im Rahmen des Wettbewerbs nicht zum Einsatz gekommen. (Die Auflistung auf einem Spielblatt gilt dabei als Spieleinsatz).
  - b) Der betroffene Spieler besitzt die Spielberechtigung für den zweiten Verein gemäß den in Absatz 16.07 gesetzten Fristen und ist gemäß vorgenanntem Anmeldeverfahren bei der UEFA-Administration nachgemeldet worden.

### **Verantwortung**

- 16.13 Der betreffende Verband und Verein bürgen bei der Anmeldung der Spieler für die Richtigkeit der Angaben und sind für die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen verantwortlich.
- 16.14 Die UEFA-Administration entscheidet über die Spielberechtigung. Bei Streitigkeiten entscheidet die Kontroll- und Disziplinarkammer endgültig.

## **XIII Ausrüstung**

### **Artikel 17**

#### **UEFA-Ausrüstungsreglement**

- 17.01 Das *UEFA-Ausrüstungsreglement (Ausgabe 2012)* findet für alle Spiele des Wettbewerbs Anwendung, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes vorsieht.

## **Genehmigungsverfahren**

- 17.02 Für die Gruppenphase verwendete Ausrüstung ist von der UEFA-Administration zu genehmigen. Vereine, die an der Qualifikationsphase teilnehmen, müssen der UEFA-Administration deshalb ein Foto der Vor- und Rückseite der Haupt- und Ersatzspielkleidung (Hemd, Hose und Stutzen) der Spieler und des Trikots des fliegenden Torhüters sowie das entsprechend ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular bis 11. Juli 2013 für die Vor- und Hauptrunde und bis 25. Oktober 2013 für die Eliterunde unterbreiten. Falls die UEFA-Administration dies für notwendig erachtet, muss der Verein der UEFA-Administration innerhalb der jeweiligen Frist die Originalausrüstung unterbreiten.
- 17.03 Für die Endphase des Futsal-Pokals verwendete Ausrüstung unterliegt der Genehmigung durch die UEFA-Administration. Zu diesem Zweck müssen Vereine, die an der Endphase des Futsal-Pokals teilnehmen, je einen Satz der Haupt- und Ersatzspielkleidung (Hemd, Hose, Stutzen) der Spieler und des Trikots des fliegenden Torhüters sowie das entsprechend ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular bis 17. März 2014 bei der UEFA-Administration einreichen.
- 17.04 Auf Antrag eines Vereins kann die UEFA-Administration bezüglich der Bekanntgabe des Hemdsponsors Fristaufschub gewähren.
- 17.05 Die von der UEFA-Administration erteilte Genehmigung hat ausschließlich für die betreffende Spielzeit Gültigkeit.

## **Farben**

- 17.06 In der Regel sollte die Heimmannschaft immer die Hauptspielkleidung tragen, die der UEFA-Administration per Formular mitgeteilt wurde. Einigen sich die beiden betreffenden Vereine rechtzeitig auf eine andere Lösung, sind die Einzelheiten der Vereinbarung der UEFA-Administration schriftlich zu unterbreiten. Können sich die Vereine nicht auf die von ihren Mannschaften zu tragenden Farben einigen, entscheidet die UEFA-Administration. Bemerkt der Schiedsrichter vor Ort, dass die Farben der beiden Mannschaften nur schwer zu unterscheiden sind, entscheidet er in Absprache mit dem UEFA-Spieldelegierten und/oder der UEFA-Administration.

## **Fliegender Torhüter**

- 17.07 Ein Feldspieler, der den Torhüter ersetzt und als fliegender Torhüter eingesetzt wird, hat genau das gleiche Hemd wie der Torhüter zu tragen, jedoch mit seiner eigenen Feldspieler-Nummer.

## **Namen und Nummern**

- 17.08 Alle gemeldeten Spieler, einschließlich der nachgemeldeten, müssen während des gesamten Wettbewerbs auf der Rückseite ihres Hemdes Nummern zwischen 1 und 20 tragen. Die Rückennummern der Spieler müssen mit den auf der offiziellen Spielerliste aufgeführten Nummern

übereinstimmen. Die Nummer 1 muss von einem Torhüter getragen werden. Keine Nummer darf mehr als einem Spieler zugeteilt werden.

- 17.09 Für die Endphase des Futsal-Pokals müssen Nummern zwischen 1 und 20 auf der Rückseite des Hemdes sowie auf der Vorderseite des Hemdes oder der Hose angebracht werden. Auch die Spielernamen auf der Rückseite des Hemdes sind obligatorisch.

#### **Wettbewerbsabzeichen**

- 17.10 Für die Endphase des Futsal-Pokals ist ein Abzeichen mit dem Logo des UEFA-Futsal-Pokals in der „freien Zone“ auf dem rechten Ärmel des Hemdes anzubringen. Die UEFA stellt den Mannschaften ihrem Bedarf entsprechend (wie von der UEFA festgelegt) genügend Abzeichen zur Verfügung. Das Wettbewerbsabzeichen darf in keinem anderen Wettbewerb und für keinen anderen Zweck, einschließlich kommerzieller oder Werbeaktivitäten, verwendet werden.

#### **Respekt-Abzeichen**

- 17.11 Die UEFA stellt für die Endphase des Futsal-Pokals auch UEFA-Respekt-Abzeichen zur Verfügung. Dieses Abzeichen ist horizontal und mittig auf der „freien Zone“ auf dem linken Ärmel des Hemdes anzubringen. Es darf für keinen anderen Zweck, einschließlich kommerzieller oder Werbeaktivitäten, verwendet werden.

#### **Titelhalter-Abzeichen**

- 17.12 Der amtierende Titelhalter muss das Titelhalter-Abzeichen des UEFA-Futsal-Pokals in der „freien Zone“ auf dem rechten Ärmel des Hemdes tragen. Die UEFA stellt dem betreffenden Verein so viele Abzeichen zur Verfügung, wie er im Verlaufe des Wettbewerbs braucht (wie von der UEFA festgelegt). Das Titelhalter-Abzeichen des UEFA-Futsal-Pokals darf in keinem anderen Wettbewerb und für keinen anderen Zweck, einschließlich kommerzieller oder Werbeaktivitäten, verwendet werden.

#### **Kapitänsbinde**

- 17.13 Bei allen Spielen dieses Wettbewerbs sollte der Spielführer entweder die Kapitänsbinde mit dem UEFA-Futsal-Pokal-Logo tragen oder eine Kapitänsbinde mit dem Logo eines UEFA-Programms (z.B. der Respekt-Kampagne), die den teilnehmenden Vereinen von der UEFA zur Verfügung gestellt werden.

#### **Hemd sponsoren für die Qualifikationsphase**

- 17.14 In Abweichung zu Absatz 33.01 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* dürfen Vereine für Spiele der Qualifikationsphase auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe für drei verschiedene Sponsoren Werbung betreiben, vorausgesetzt, dass die Gesamtfläche für alle drei Sponsoren zusammen

200 cm<sup>2</sup> nicht überschreitet. Auf der Hose und den Stutzen sowie auf der Rückseite und den Ärmeln des Hemdes ist Sponsorwerbung untersagt.

#### **Hemdssponsor für die Endphase des Futsal-Pokals**

- 17.15 Für die Endphase des Futsal-Pokals ist gemäß Artikeln 35 und 36 des *UEFA-Ausrüstungsreglements* nur ein Sponsor auf der Vorderseite des Hemdes auf Brusthöhe erlaubt.

#### **Nicht zur Spielkleidung gehörige Artikel**

- 17.16 Für die Endphase des Futsal-Pokals müssen sämtliche von Spielern und Vereinsoffiziellen getragenen Artikel, die nicht zur Spielkleidung (Hemd, Hose und Stutzen) gehören, frei von Sponsorwerbung sein. Herstelleridentifikation ist zulässig, sofern sie Kapiteln IX, X und XI des *UEFA-Ausrüstungsreglements* entspricht. Diese Bestimmung gilt:

- für die offizielle Trainingseinheit, die am Vortag eines Spiels stattfindet;
- für alle Medienaktivitäten im Zusammenhang mit der Endphase des Futsal-Pokals (insbesondere für Interviews und Medienkonferenzen), die am Vortag eines Spiels stattfinden;
- am Spieltag von der Ankunft in der Halle bis zum Verlassen der Halle einschließlich Interviews und Medienkonferenzen sowie in der Gemischten Zone.

#### **Für die Endphase des Futsal-Pokals in der Halle verwendetes, spezielles Material**

- 17.17 Für die Endphase des Futsal-Pokals muss sämtliches in der Halle verwendetes und nicht von der UEFA zur Verfügung gestelltes, spezielles Material wie Materialtaschen usw. frei von jeglicher Sponsorwerbung und/oder Herstelleridentifikation sein. Diese Bestimmung gilt:

- für die offizielle Trainingseinheit, die am Vortag eines Spiels stattfindet;
- für alle Medienaktivitäten im Zusammenhang mit der Endphase des Futsal-Pokals (insbesondere für Interviews und Medienkonferenzen), die am Vortag eines Spiels stattfinden;
- am Spieltag von der Ankunft in der Halle bis zum Verlassen der Halle einschließlich Interviews und Medienkonferenzen sowie in der Gemischten Zone.

#### **Bälle**

- 17.18 Die verwendeten Bälle müssen den in den *FIFA-Futsal-Spielregeln* festgelegten Anforderungen entsprechen.
- 17.19 Für Spiele und Trainingseinheiten in der Qualifikationsphase muss der jeweilige Ausrichterverein FIFA-konforme Bälle zur Verfügung stellen. In den Trainingseinheiten und beim Aufwärmen vor dem Spiel sind dieselben Bälle zu verwenden wie während des Spiels. Der Ausrichterverein ist dafür

verantwortlich, den Gastvereinen genügend Bälle zur Verfügung zu stellen, insbesondere für das Aufwärmen vor dem Spiel.

- 17.20 Für die Endphase des Futsal-Pokals stellt grundsätzlich die UEFA die Bälle für die Spiele und Trainingseinheiten zur Verfügung.

## **XIV Schiedsrichter**

### **Artikel 18**

- 18.01 Für die Schiedsrichterteams, die für den Wettbewerb bezeichnet werden, gilt das Pflichtenheft für Schiedsrichter. Die Beschlüsse der Schiedsrichterkommission im Zusammenhang mit der Bezeichnung von Schiedsrichtern sind endgültig.

#### **Bezeichnung**

- 18.02 Die Schiedsrichterkommission bezeichnet in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration die Schiedsrichter für jedes Spiel. Es können nur Schiedsrichter bezeichnet werden, deren Namen auf der offiziellen FIFA-Futsal-Schiedsrichterliste aufgeführt sind. Die UEFA bezeichnet für jedes Spiel einen ersten, zweiten und dritten Schiedsrichter. Der Ausrichterverband muss einen offiziellen Zeitnehmer bezeichnen und die diesbezüglich anfallenden Kosten (z.B. Tagesentschädigungen, Reisekosten, Kost und Logis) übernehmen. Falls nötig kann der UEFA-Spieldelegierte jederzeit im Verlauf des Miniturniers einen neutralen Schiedsrichter als Zeitnehmer einsetzen.

#### **Ankunft**

- 18.03 Die Schiedsrichter und der Zeitnehmer haben sich einen Tag vor dem ersten Spiel des Miniturniers am Spielort einzufinden.
- 18.04 Wenn die Schiedsrichter am Vorabend des Beginns des Miniturniers noch nicht am Spielort eingetroffen sind, müssen die UEFA-Administration und alle betroffenen Vereine umgehend davon in Kenntnis gesetzt werden. Die Schiedsrichterkommission trifft in Zusammenarbeit mit der UEFA-Administration entsprechende Maßnahmen. Entscheidet sie, den Schiedsrichter zu ersetzen, ist ihr Entscheid endgültig. Nachträgliche Proteste gegen die Person oder die Staatsangehörigkeit des Schiedsrichters sind ausgeschlossen.

#### **Nicht einsatzfähiger Schiedsrichter**

- 18.05 Wenn ein erster oder zweiter Schiedsrichter vor oder während eines Spiels sein Amt gesundheitshalber nicht mehr ausüben kann, tritt grundsätzlich der dritte Schiedsrichter an dessen Stelle. Die UEFA-Administration entscheidet in Rücksprache mit der Schiedsrichterkommission von Fall zu Fall. Solche Entscheide sind endgültig.

## **Schiedsrichterbericht**

- 18.06 Unmittelbar nach Spielende hat der Schiedsrichter den offiziellen Spielbericht zu bestätigen.

## **Schiedsrichter-Begleitperson**

- 18.07 Die Schiedsrichter werden während ihres Aufenthalts von der Schiedsrichter-Begleitperson betreut, bei der es sich um einen offiziellen Vertreter des Verbandes des Ausrichtervereins handeln muss.

## **XV Disziplinarrecht und -verfahren – Doping**

### **Artikel 19**

#### **UEFA-Rechtspflegeordnung**

- 19.01 Die Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* gelten für sämtliche disziplinarischen Verfehlungen durch Vereine, Offizielle, Mitglieder oder Personen, die im Auftrag eines Verbandes oder Vereins beim Spiel eine Funktion ausüben, sofern das vorliegende Reglement nichts anderes bestimmt.
- 19.02 Teilnehmende Spieler erklären sich einverstanden, sich an folgende verbindlichen Grundlagen zu halten: *FIFA-Futsal-Spielregeln*, *UEFA-Statuten*, *UEFA-Rechtspflegeordnung*, *UEFA-Dopingreglement*, *UEFA-Ausrüstungsreglement* sowie das vorliegende Reglement. Sie müssen insbesondere:
- a) den Fairplay-Geist und das gewaltlose Handeln respektieren und sich dementsprechend verhalten;
  - b) verhindern, dass sie die Integrität von UEFA-Wettbewerben gefährden oder den Futsal in Verruf bringen;
  - c) verhindern, dass sie eine im *UEFA-Dopingreglement* enthaltene Antidoping-Vorschrift verletzen.
- 19.03 Bei einer Forfait-Erklärung wird das Spiel mit 0:5 Toren gegen die Mannschaft gewertet, die den Verstoß begangen hat. Ist das vor Ort erzielte Spielergebnis für den fehlbaren Verein ungünstiger, wird dieses gewertet.

### **Artikel 20**

#### **Gelbe und rote Karten**

- 20.01 Ein des Feldes verwiesener Spieler ist grundsätzlich für das nächste Spiel des Wettbewerbs gesperrt. Die Kontroll- und Disziplinarkammer kann die Strafe verschärfen. Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Strafe auf sämtliche Wettbewerbskategorien der UEFA ausgedehnt werden.

- 20.02 Ein Spieler ist automatisch für das nächste Wettbewerbsspiel gesperrt nach zwei Verwarnungen in zwei verschiedenen Spielen sowie nach der vierten und jeder weiteren Verwarnung.
- 20.03 Einzelne Verwarnungen, die nicht zu einer Sperre geführt haben, verfallen nach Abschluss der Hauptrunde. Sie werden allerdings von der Eliterunde in die Endphase übernommen.
- 20.04 Verwarnungen und unverbüßte Gelbsperren verfallen nach Abschluss des Wettbewerbs.

## **Artikel 21**

### **Protest**

- 21.01 Teilnehmende Klubs sind berechtigt, gegen die Gültigkeit eines Spielergebnisses innerhalb von 24 Stunden nach Ende des fraglichen Spiels in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der *UEFA-Rechtspflegeordnung* Protest einzulegen.

## **Artikel 22**

### **Doping**

- 22.01 Als Doping gilt der Verstoß gegen eine oder mehrere Antidoping-Vorschriften gemäß *UEFA-Dopingreglement*.
- 22.02 Doping ist verboten und wird bestraft. Bei Verstößen gegen Antidoping-Vorschriften leitet die UEFA gegen die Fehlbaren ein Disziplinarverfahren ein und verhängt angemessene Disziplinarmaßnahmen gemäß *UEFA-Rechtspflegeordnung* und *UEFA-Dopingreglement*. Dies kann die Anordnung provisorischer Maßnahmen beinhalten.
- 22.03 Die UEFA kann einen Spieler jederzeit einer Dopingkontrolle unterziehen.

## **XVI Finanzielle Bestimmungen**

### **Artikel 23**

#### **Auslagen**

- 23.01 Gegebenenfalls sind die Bestimmungen von Artikel 10 zu beachten. Wird ein Spiel aus irgendeinem Grund verlegt, und entstehen dadurch zusätzliche Kosten für den Gastverein, entscheidet die UEFA-Administration, zu wessen Lasten diese gehen.
- 23.02 Bei sämtlichen Spielen des Wettbewerbs hat der Verband des Ausrichtervereins im Namen der UEFA für die Auslagen für Kost und Logis der Schiedsrichter und der UEFA-Vertreter (d.h. UEFA-Spieldelegierter, UEFA-Schiedsrichterbeobachter und gegebenenfalls UEFA-Futsal-Experte), für die anfallenden Transportkosten innerhalb des eigenen Verbandsgebietes sowie für Kosten, die durch eine mögliche Vorinspektion entstehen,

aufzukommen. Die UEFA trägt die internationalen Reisespesen sowie die Tagesentschädigungen dieser Personen. Der Ausrichterverband bezeichnet den Zeitnehmer und kommt für die diesbezüglichen Reisekosten und Tagesentschädigungen auf.

#### **A. Qualifikationsphase**

23.03 Grundsätzlich behält der Ausrichterverein seine Einnahmen für sich und trägt alle Organisationskosten.

23.04 Der Ausrichterverein trägt für die Gastmannschaften folgende Kosten:

- a) Kost und Logis in einem Vier-Sterne-Hotel mit hohem Standard für maximal 21 Personen pro Delegation;
- b) lokaler Transport;
- c) Wäschesservice für die Spielausrüstung der teilnehmenden Mannschaften und Schiedsrichter.

Die Pflichten des Ausrichtervereins beginnen einen Tag vor dem ersten Spieltag und enden einen Tag nach dem letzten Spieltag.

23.05 Für Spiele der Qualifikationsphase belastet die UEFA den Verband jedes anreisenden Vereins mit einem Pauschalbetrag von EUR 10 000. Der Gegenwert wird dem Ausrichter gutgeschrieben, um es ihm zu ermöglichen, den finanziellen Anforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Miniturniers gemäß vorliegendem Reglement nachzukommen. Dieser Beitrag wird dem Verein über seinen Verband gutgeschrieben.

23.06 Der Verband des Ausrichtervereins leistet einen Beitrag von EUR 10 000 zum Budget des Miniturniers, d.h. den Betrag, den er dadurch einspart, dass sein Verein das Miniturnier zu Hause bestreitet.

23.07 Die Gastvereine übernehmen die internationalen Reisekosten selbst und sind von einem Unkostenbeitrag an den Ausrichterverein befreit.

23.08 Für Spiele der Qualifikationsphase überweist die UEFA außerdem einen Betrag von EUR 10 000 an den Verband des Ausrichtervereins für Kost und Logis der Schiedsrichter und der UEFA-Vertreter (d.h. UEFA-Spieldelegierter, UEFA-Schiedsrichterbeobachter und gegebenenfalls UEFA-Futsal-Experte) sowie für jegliche Kosten, die durch eine mögliche Vorinspektion entstehen (vgl. Absatz 23.02).

23.09 Die Beiträge werden den Vereinen über ihre Verbände nach dem Miniturnier gutgeschrieben.

23.10 Gegebenenfalls sind die Bestimmungen von Anhang I anwendbar.

#### **B. Endphase des Futsal-Pokals**

23.11 Grundsätzlich behält der Ausrichter seine Einnahmen aus dem Kartenverkauf für sich und trägt alle Organisationskosten.

- 23.12 Der Ausrichterverein trägt für die Gastmannschaften folgende Kosten:
- a) Kost und Logis in einem Vier-Sterne-Hotel mit hohem Standard für maximal 21 Personen pro Delegation;
  - b) lokaler Transport;
  - c) Wäschесervice für die Spielausrüstung der teilnehmenden Mannschaften und Schiedsrichter.
- 23.13 Für die Endphase des Futsal-Pokals überweist die UEFA dem Ausrichterverein einen Pauschalbetrag von EUR 100 000 als Zuschuss zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung, einschließlich Auslagen für Kost und Logis der Schiedsrichter und der UEFA-Vertreter (vgl. Absatz 23.02). Dieser Betrag wird dem Ausrichterverein über seinen Verband gutgeschrieben.
- 23.14 Die Gastvereine übernehmen die internationalen Reisekosten selbst und sind von einem Unkostenbeitrag an den Ausrichterverein befreit.

## **XVII Verwertung der kommerziellen Rechte**

### **Artikel 24**

#### **Definition**

- 24.01 In diesem Reglement bedeutet:
- a) kommerzielle Rechte: alle kommerziellen und Medienrechte und -möglichkeiten an und im Zusammenhang mit einem Spiel oder einer Phase des Wettbewerbs (einschließlich aller Spiele in einer Phase des Wettbewerbs), einschließlich Medienrechten, Marketingrechten und Datenrechten;
  - b) Medienrechte: das Recht, audiovisuelle, visuelle und/oder Audio-Berichterstattung zu einem Spiel oder allen Spielen einer Wettbewerbsphase („Spielberichterstattung“) für den Live- oder zeitversetzten Empfang überall auf der Welt in jeglicher Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, zu produzieren, zu vertreiben und über lineare Mediendienste oder auf Video-on-Demand-Basis auszustrahlen (insbesondere alle Formen der Distribution über das Fernsehen, das Radio, das Internet und die Mobiltelefonie), sowie alle damit zusammenhängenden und/oder verwandten Rechte, einschließlich Rechten für unveränderbare Datenträger (Fixed Media) und interaktiver Rechte;
  - c) Marketingrechte: das Recht, für ein Spiel oder eine Phase des Wettbewerbs Werbung und Promotion zu machen und diese zu vermarkten, Public-Relations-Aktivitäten im Zusammenhang mit einem Spiel oder einer Phase des Wettbewerbs durchzuführen, sowie das Recht,

- alle Werbe-, Sponsoring-, Hospitality-, Lizenzierungs-, Merchandising-, Publikations-, Wett-, Spiel-, Verkaufs-, Musik- und Franchisingmöglichkeiten und alle anderen Rechte auf eine kommerzielle Verbindung mit einem Spiel oder einer Phase des Wettbewerbs (einschließlich durch Promotion-Aktivitäten in Verbindung mit Eintrittskarten) zu verwerten;
- d) Datenrechte: das Recht, Statistiken und andere Daten im Zusammenhang mit einem Spiel oder einer Phase des Wettbewerbs zusammenzustellen und zu verwerten.

### **Promotionzwecke**

- 24.02 der UEFA das Recht zu gewähren, fotografisches, audiovisuelles und visuelles Material der Mannschaft, der Spieler und der Offiziellen (einschließlich Namen, relevanter Statistiken, Daten und Bilder) sowie den Vereinsnamen, das Logo, das Emblem und die Mannschaftstrikots (einschließlich Angaben zum Hemdsponsor und zu den Ausrüstungsherstellern) kostenlos weltweit für die gesamte Dauer der Rechte (i) für nichtkommerzielle Promotion- und/oder redaktionelle Zwecke und/oder (ii) wie von der UEFA innerhalb eines angemessenen Rahmens festgelegt zu nutzen und anderen zu erlauben, sie zu nutzen. Die Vereine stellen der UEFA auf Verlangen das ganze entsprechende Material, das frei von Rechten Dritter ist, sowie die nötigen Unterlagen, die erforderlich sind, damit die UEFA diese Rechte gemäß diesem Absatz nutzen und verwerten kann, kostenlos zur Verfügung.

### **Qualifikationsphase**

- 24.03 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine sind berechtigt, die kommerziellen Rechte an den Miniturnieren zu verwerten, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen.
- 24.04 Bei der Verwertung von Medienrechten an der Qualifikationsphase gemäß vorliegendem Reglement haben die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine die Bestimmungen von Artikel 48 der *UEFA-Statuten* und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen sowie andere von der UEFA herausgegebene Weisungen und Richtlinien zu beachten.
- 24.05 Alle Verträge, die von Mitgliedsverbänden und/oder deren angeschlossenen Organisationen und/oder Vereinen betreffend die Verwertung von Medienrechten im Zusammenhang mit dem Wettbewerb abgeschlossen wurden, müssen Folgendes enthalten:
- Artikel 48 der *UEFA-Statuten* sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen als integrierender Bestandteil des Vertrags;
  - eine Klausel, die bei Änderungen des vorliegenden Reglements oder anderer von der UEFA herausgegebenen Regelungen, Weisungen oder

Richtlinien garantiert, dass die Verträge innerhalb von 30 Tagen nach Inkrafttreten der Änderungen den geänderten Bestimmungen angepasst werden.

- 24.06 Alle Verträge und Vereinbarungen betreffend die Verwertung von kommerziellen Rechten am Wettbewerb durch Mitgliedsverbände und/oder deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine gemäß vorliegendem Reglement sind der UEFA-Administration auf Verlangen vorzulegen.
- 24.07 Die Verwertung der kommerziellen Rechte am Wettbewerb, zu der die Mitgliedsverbände und/oder deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine gemäß vorliegendem Reglement berechtigt sind, darf nur gegen Entrichtung einer angemessenen Gebühr erfolgen.
- 24.08 Für die gesamte Qualifikationsphase verpflichten sich die in Absatz 24.02 erwähnten Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine, der UEFA kostenlos und spätestens 24 Stunden vor Beginn jedes Spiels die nötigen Informationen zur Fernsehfrequenz zu geben, damit das Fernsehignal an einem von der UEFA bestimmten Ort empfangen werden kann. Die UEFA darf das Signal insbesondere zu den in diesem Absatz aufgeführten Zwecken aufzeichnen. Kopien der Aufzeichnungen sind dem jeweiligen Heimverein auf Wunsch zur Verfügung zu stellen. Steht das Signal aus irgendeinem Grund nicht zur Verfügung, verpflichten sich die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen oder Vereine, der UEFA die Aufzeichnung des ganzen Spiels kostenlos im Format Digibeta (oder wenn nicht verfügbar, im Format Betacam SP) oder einem anderen von der UEFA gewünschten Format zukommen zu lassen; die Aufzeichnung ist innerhalb von sieben Tagen nach dem Spiel an die von der UEFA angegebene Adresse zu senden. Der Verein hat zu gewährleisten, dass die Person, die Rechte am oben genannten Material besitzt, der UEFA das Recht gewährt, bis zu 15 Minuten des Audio- und/oder Bildmaterials von jedem Spiel kostenlos und ohne Bezahlung jeglicher damit verbundener Genehmigungskosten in jeder Weise und in allen Medien, unabhängig davon, ob diese heute bekannt sind oder erst in Zukunft entwickelt werden, weltweit für die gesamte Dauer dieser Rechte zu verwenden und zu verwerten und anderen zu erlauben, sie zu verwenden und zu verwerten. Der Verein anerkennt, dass eine solche Verwendung insbesondere direkte oder indirekte Promotion für den Wettbewerb, auch im Rahmen von Sendungen, die von oder im Auftrag der UEFA produziert werden, zum Ziel haben kann.
- 24.09 Die Mitgliedsverbände und deren angeschlossene Organisationen und/oder Vereine dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der UEFA, bzw. sofern dies im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich erlaubt ist, Markenzeichen des Wettbewerbs, Musik und andere grafische und künstlerische Darstellungen, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb entwickelt wurden, nicht in Programmen, Promotion, Publikationen, Werbung oder auf andere Weise (auch nicht im Zusammenhang mit der Verwertung von

kommerziellen Rechten, die ihnen gemäß vorliegendem Reglement zusteht) verwenden und Dritten nicht erlauben, sie zu verwenden.

- 24.10 Die kommerziellen Rechte sind unter Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Reglemente zu verwerten.
- 24.11 Die Vereine sind nicht berechtigt, kommerzielle Rechte in einer Weise zu kumulieren oder Dritten die Nutzung von vom Verein gewährten Rechten in einer Weise zu erlauben, die eine Verbindung von Dritten mit der Qualifikationsphase oder der Endphase des Futsal-Pokals und/oder dem Wettbewerb im Allgemeinen ermöglichen könnte, sei es durch die Verwendung im Rahmen eines Marketingprogramms oder auf andere Weise.
- 24.12 Alle Verträge, die ein Verein (oder ein vom Verein beauftragter Dritter) bezüglich jeglicher gemäß vorliegendem Reglement im Zusammenhang mit dem Wettbewerb erteilter kommerzieller Rechte abschließt, müssen spätestens am 30. Juni 2014 enden oder eine Bestimmung enthalten, die es dem Verein ermöglicht, den Vertrag zu diesem Datum zu kündigen (oder seine Rechte abzutreten).

#### **Endphase des Futsal-Pokals**

- 24.13 Die UEFA ist ausschließliche rechtliche und wirtschaftliche Eigentümerin der kommerziellen Rechte an der Endphase des UEFA-Pokals. Die UEFA behält sich ausdrücklich alle kommerziellen Rechte vor und hat das exklusive Recht, alle Einnahmen aus der Vermarktung dieser kommerziellen Rechte zu verwerten, einzubehalten und/oder zu verteilen.
- 24.14 Für die Endphase des Futsal-Pokals hat die UEFA das exklusive Recht, Partner zu bezeichnen. Diese von der UEFA ernannten Partner (und alle anderen von der UEFA bezeichneten Dritten) können – insbesondere bezüglich ihrer Produkte und/oder Dienstleistungen – das exklusive Recht haben, bestimmte kommerzielle Rechte am UEFA-Futsal-Pokal und den dazugehörigen Spielen zu verwerten. Die Vereine müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Um- und Durchsetzung der Rechte, die die UEFA diesen Partnern gewährt, sicherzustellen. Die Partner der Vereine oder andere Personen, die von Vereinen oder über Vereine kommerzielle Rechte erworben haben, dürfen sich nicht als Partner der Endphase des Futsal-Pokals präsentieren oder sich auf andere Weise mit dieser in Verbindung bringen.
- 24.15 Gemäß Artikel 17 des vorliegenden Reglements und gemäß den Bestimmungen des *UEFA-Ausrüstungsreglements* ist die Werbung auf der Spielkleidung von der in Absatz 24.12 erwähnten Exklusivität ausgenommen.

#### **Vermittler / Agenten**

- 24.16 Die UEFA kann Dritte ernennen, die im Zusammenhang mit der Verwertung der in diesem Artikel 24 genannten Rechte als Vermittler oder Agenten in ihrem Namen und/oder als Dienstleistungserbringer handeln.

### **Haftungsausschluss**

- 24.17 Entstehen im Zusammenhang mit den Bestimmungen des vorliegenden Reglements und/oder eines anderen UEFA-Reglements und den sich daraus ergebenden Pflichten Streitfälle in Bezug auf einen Vertrag zwischen einem Verein oder einer seiner Spieler, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten und einem Dritten (einschließlich Sponsoren, Diensteanbietern, Ausrüstungsherstellern, Broadcastern, Agenten und Spielern), lehnt die UEFA jegliche Verantwortung ab.

### **Haftungsfreistellung**

- 24.18 Jeder Verein hat die UEFA und ihre Tochtergesellschaften sowie all deren Beauftragte, Verantwortliche, Angestellte, Vertreter, Agenten und andere Mitarbeiter von jeglicher Haftung oder Verpflichtung sowie allen Verlusten, Schäden, Konventionalstrafen, Ansprüchen, Klagen, Geldstrafen und Kosten (einschließlich üblicher Rechtkosten), die aus oder im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung des vorliegenden Reglements durch den Verein, seine Spieler, Offiziellen, Angestellten, Vertreter oder Agenten entstehen, freizustellen bzw. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

## **XVIII Schutz- und Urheberrechte**

### **Artikel 25**

- 25.01 Die UEFA ist ausschließliche Inhaberin aller Schutz- und Urheberrechte am Wettbewerb, insbesondere aller gegenwärtigen und zukünftigen Rechte an UEFA-Namen, Logos, Marken, Maskottchen, Musik, Medaillen, Plaketten und Pokalen. Jegliche Verwendung dieser Rechte erfordert die vorherige schriftliche Genehmigung der UEFA und hat sämtlichen von der UEFA festgelegten Bedingungen zu entsprechen.
- 25.02 Alle Rechte am Spielplan und sämtliche Daten und Statistiken im Zusammenhang mit den Spielen des Wettbewerbs sind alleiniges und ausschließlich Eigentum der UEFA.

## **XIX Schiedsgericht des Sports (TAS)**

### **Artikel 26**

- 26.01 Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Reglement gelten die in den *UEFA-Statuten* festgelegten Bestimmungen betreffend das Schiedsgericht des Sports (TAS).

## **XX Unvorhergesehene Fälle**

### **Artikel 27**

- 27.01 Über alle in diesem Reglement nicht angeführten Angelegenheiten, wie Fälle höherer Gewalt, entscheidet der UEFA-Generalsekretär. Solche Entscheide sind endgültig.

## **XXI Schlussbestimmungen**

### **Artikel 28**

- 28.01 Die UEFA-Administration ist für das operative Management des Wettbewerbs zuständig und somit berechtigt, Entscheidungen zu treffen und die für die Umsetzung des vorliegenden Reglements notwendigen Bestimmungen zu erlassen.
- 28.02 Alle Anhänge sind integrierender Bestandteil des vorliegenden Reglements.
- 28.03 Jeder Verstoß gegen das vorliegende Reglement kann von der UEFA in Übereinstimmung mit der *UEFA-Rechtspflegeordnung* geahndet werden.
- 28.04 Bei Unstimmigkeiten zwischen der englischen, französischen und deutschen Version des vorliegenden Reglements ist die englische Fassung maßgebend.
- 28.05 Das vorliegende Reglement wurde vom UEFA-Exekutivkomitee bei seiner Sitzung vom 28. März 2013 genehmigt und tritt am 1. Mai 2013 in Kraft.

Für das Exekutivkomitee der UEFA:

Michel Platini  
Präsident

Gianni Infantino  
Generalsekretär

Sofia, 28. März 2013

## **ANHANG I - ANWEISUNGEN FÜR DIE ORGANISATION UND DURCHFÜHRUNG VON MINITURNIEREN**

In diesem Anhang werden die Anforderungen für die Durchführung eines Miniturniers im Rahmen dieses Wettbewerbs festgelegt.

Weitere Informationen und Richtlinien betreffend die Organisation und Durchführung eines Miniturniers finden sich im *UEFA Futsal Cup Club Manual*.

Der Einfachheit halber wird der Verein, der ein Miniturnier organisiert, stets als „Ausrichter“ bezeichnet.

### **1. WAHL DES MINITURNIER-AUSRICHTERS**

Auf dem Anmeldeformular kann ein Verein sein Interesse an der Ausrichtung eines Miniturniers in der Vor-, Haupt- oder Eliterunde bekunden. Das Anmeldeformular enthält einige spezifische Fragen in Bezug auf die Ausrichtung, damit der UEFA die Wahl erleichtert wird, falls sich mehr Vereine für die Ausrichtung eines Miniturniers interessieren, als Miniturniere zu vergeben sind.

UEFA-Vertreter können Inspektionen vor Ort vornehmen. Grundsätzlich bestimmt die UEFA-Administration die Ausrichter der Miniturniere vor der Auslosung.

- a) Interessieren sich mehr Vereine für die Ausrichtung eines Miniturniers, als Miniturniere zu vergeben sind, wählt die UEFA-Administration die Ausrichter unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
  - Qualität der Infrastruktur (Hotel, Hallen usw.)
  - Reisedistanzen
  - Promotion-Konzept
  - Erfahrung als Ausrichter
  - Entwicklung im Bereich Futsal
- b) Interessieren sich weniger Vereine für die Ausrichtung eines Miniturniers, als Miniturniere zu vergeben sind, ermittelt die UEFA-Administration mögliche Kandidaten und bestimmt die Ausrichter unter Berücksichtigung der oben aufgeführten Kriterien.
- c) Ist es nicht möglich, die Miniturnier-Ausrichter bei der Auslosung zu bestimmen, vereinbaren die Vereine der betreffenden Gruppen nach der Auslosung innerhalb einer bestimmten Frist, wer das Miniturnier ausrichtet. Können sich die Vereine nicht einigen, wer das Miniturnier ausrichtet, nimmt die UEFA-Administration eine Auslosung zur Bestimmung des Ausrichters vor.

## **2. LOKALES ORGANISATIONSKOMITEE**

### **2.1. Lokales Organisationskomitee**

Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, ein lokales Organisationskomitee (LOK) zusammenzustellen. Dieses besteht mindestens aus folgenden Personen:

- a) 1 Turnierdirektor (der innerhalb seiner eigenen Mannschaft keine leitende Funktion haben sollte);
- b) 1 Unterkunftsmanager;
- c) 1 Transportmanager;
- d) 1 Manager für Sportanlagen und Spielorganisation;
- e) 1 Manager für PR, Promotion und Ticketing;
- f) 1 Manager für TV/Medien, Sponsoren, Konzessionen und VIP-Hospitality;
- g) 1 Kontaktperson für jede Gastmannschaft;
- h) 1 medizinischer Verantwortlicher;
- i) 1 Medienverantwortlicher.

Der Verband des Ausrichtervereins ist verantwortlich für die Bezeichnung der Schiedsrichter-Begleitperson.

Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass die Mitglieder des LOK die notwendigen Befugnisse haben, um ihre Aufgaben erfüllen zu können.

### **2.2. Turnierbüro**

Im Hotel bzw. in einem der Hotels, in dem die Mannschaften untergebracht sind, muss ein Turnierbüro eingerichtet werden. Dieses muss zur zentralen Anlaufstelle des Turniers werden, bei der Informationen zum Turnier selber, zu anderen Turnieren usw. erhältlich sind und bei der die UEFA-Vertreter administrative Arbeiten verrichten können. Es sollte zentral liegen und leicht zugänglich sein.

Das Turnierbüro muss mit einem Kopiergerät sowie mit einem Faxgerät und einem Telefon, jeweils mit einer internationalen Leitung, und mit einer High-Speed-Internetverbindung ausgestattet sein.

## **3. ZEITLICHER ABLAUF DES TURNIERS**

Der Ausrichterverein gilt als Mannschaft 1. Die Reihenfolge der Mannschaften 2, 3 und 4 (bei Miniturnieren mit vier Mannschaften) wird aufgrund ihrer Koeffizienten bestimmt. Der Ausrichter ist dafür verantwortlich, den anderen teilnehmenden Mannschaften und der UEFA-Administration alle Spieldetails (Daten, Spielorte, Anstosszeiten und Unterkunft) innerhalb der festgesetzten Fristen mitzuteilen. In Spielhallen ohne eigenen Aufwärmbereich müssen die Organisatoren bei zwei aufeinanderfolgenden Spielen mindestens 2 Stunden 15 Minuten zwischen den beiden Anstosszeiten vorsehen.

Für Spiele und Trainingseinheiten in der Qualifikationsphase muss der jeweilige Ausrichterverein FIFA-konforme Bälle zur Verfügung stellen. In den Trainingseinheiten und beim Aufwärmen vor dem Spiel sind dieselben Bälle zu verwenden wie während des Spiels. Der Ausrichterverein ist dafür verantwortlich, den Gastvereinen genügend Bälle zur Verfügung zu stellen, insbesondere für das Aufwärmen vor dem Spiel.

### **3.1. Miniturnier mit vier Mannschaften**

Grundsätzlich ist ein Miniturnier mit vier Mannschaften gemäß folgendem Plan zu organisieren:

#### **Tag 1:**

Ankunft aller Mannschaften  
Ankunft aller Schiedsrichter  
Ankunft der UEFA-Vertreter  
Turnier-Organisationssitzung

#### **Tag 2:**

1. Spieltag: Spiele 2 gegen 4 und 1 gegen 3

#### **Tag 3:**

2. Spieltag: Spiele 3 gegen 2 und 1 gegen 4

#### **Tag 4:**

Ruhetag

#### **Tag 5:**

Dritter Spieltag: Spiele 4 gegen 3 und 2 gegen 1

#### **Tag 6:**

Abreise aller Mannschaften  
Abreise der Schiedsrichter  
Abreise der UEFA-Vertreter

### **3.2. Miniturnier mit drei Mannschaften**

Falls die UEFA eine Gruppe mit drei Mannschaften bilden muss, ist das Miniturnier gemäß folgendem Plan zu organisieren:

#### **Tag 1:**

Ankunft der Mannschaften 1 und 3  
Ankunft der Schiedsrichter  
Ankunft der UEFA-Vertreter  
Organisationssitzung

**Tag 2:**

Mannschaft 1 gegen 3  
Ankunft von Mannschaft 2

**Tag 3:**

Mannschaft 3 gegen 2

**Tag 4:**

Mannschaft 2 gegen 1  
Abreise von Mannschaft 3

**Tag 5:**

Abreise der Mannschaften 1 und 2  
Abreise der Schiedsrichter  
Abreise der UEFA-Vertreter

## **4. UNTERKUNFT**

Die Miniturnierteilnehmer müssen in einem guten Vier-Sterne-Hotel untergebracht werden.

Alle Hotelzimmer müssen mit Bad und Toilette sowie mit ausreichend grossen Kleiderschränken ausgestattet sein. Die Zimmer müssen täglich gereinigt werden.

### **4.1. Zimmer der Delegationen**

Folgende Einrichtungen müssen zur Verfügung gestellt und vom Ausrichter für maximal 21 Personen pro Delegation bezahlt werden:

- Doppelzimmer für die Spieler (14 Spieler = 7 Zimmer);
- Einzelzimmer für die sieben Offiziellen jeder Delegation (7 Zimmer) in der gleichen Unterkunft wie ihre Mannschaft;
- wenn möglich sollte jede Delegation auf einer anderen Etage oder in einem anderen Flügel untergebracht werden;
- mit einem Massagetisch ausgestatteter Raum für medizinische Behandlungen;
- Materialraum, wenn möglich ebenerdig, damit er vom Parkplatz aus leicht zugänglich ist (vorbehaltlich anders lautender Wünsche der betreffenden Mannschaften);
- als Alternativlösung kann eine Suite gebucht und als Material- und Massageraum verwendet werden;
- Sitzungsraum für mindestens 20 Personen, ausgestattet mit einem TV/DVD-Gerät, einem Hellraumprojektor und einer Flip-Chart;
- 24-Stunden-Wäschесervice für die Spielkleidung der teilnehmenden Mannschaften (d.h. Hemden, Hosen und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge).

#### **4.2. Zimmer für die UEFA-Vertreter**

Der Verband des Ausrichtervereins muss Folgendes zur Verfügung stellen:

- Einzelzimmer für die Schiedsrichter, den Schiedsrichterbeobachter, den UEFA-Spieldelegierten und gegebenenfalls den UEFA-Futsal-Experten, wenn möglich alle auf der gleichen Etage und getrennt von den Mannschaften;
- 24-Stunden-Wäscheservice für die Spielkleidung der Schiedsrichter (d.h. Hemden, Hosen und Stutzen, jedoch keine Trainingsanzüge).

### **5. MAHLZEITEN**

Der Ausrichter muss jeder Delegation drei Mahlzeiten am Tag (in Buffetform) zur Verfügung stellen.

Das Restaurant des Hotels muss hinsichtlich der Essenszeiten flexibel sein und die Spiel- und Trainingspläne der jeweiligen Mannschaften berücksichtigen.

Bei den Mahlzeiten müssen die Grundsätze der Sporternährung respektiert und spezielle Wünsche der teilnehmenden Mannschaften berücksichtigt werden.

#### **5.1. Imbisse oder zusätzliche Mahlzeiten**

Imbisse oder zusätzliche Mahlzeiten müssen auf Wunsch der Mannschaften vom Ausrichter zur Verfügung gestellt und von der betreffenden Mannschaft bezahlt werden.

#### **5.2. Getränke**

Der Ausrichter hat sicherzustellen, dass den Mannschaften bei den Mahlzeiten ausreichend Mineralwasser ohne Kohlensäure, Säfte, Softdrinks und Tee/Kaffee kostenlos zur Verfügung stehen. Außerdem muss der Ausrichter den Mannschaften in den Zimmern, bei den Trainingseinheiten sowie bei den Spielen ausreichend Mineralwasser ohne Kohlensäure bereitstellen.

Für andere Getränke haben die Teilnehmer selbst aufzukommen.

#### **5.3. Minibar und Bezahlfernsehen in den Zimmern der Spieler**

Die Minibar in den Zimmern der Spieler sollte geleert werden.

Bezahlfernsehen sollte in den Zimmern der Spieler nicht zur Verfügung stehen.

## 6. HALLEN

Sowohl die Spielfelder als auch die Einrichtungen der Hallen müssen in gutem Zustand sein und den *FIFA-Futsal-Spielregeln* voll und ganz entsprechen. Die Hallen müssen die Sicherheitsvorschriften der zuständigen öffentlichen Behörden erfüllen.

Neben den Bestimmungen des Wettbewerbsreglements (vgl. Artikel 11) müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:

- a) Die Hallen müssen innerhalb von 60 Bus-Fahrtminuten von der Mannschaftsunterkunft erreichbar sein.
- b) Das Spielfeld muss mindestens 38 x 20 m gross sein.
- c) Die Haupttribüne der Halle sollte mindestens 500 Einzelsitze umfassen.
- d) Die Hallen müssen auf Spielfeldhöhe mit zwei Ersatzbänken ausgestattet sein, die insgesamt 15 Personen Platz bieten. Die Bänke müssen mindestens zwei Meter von der Seitenlinie entfernt sein und dürfen die Spieler in keiner Weise gefährden. Zusätzlich muss ein Tisch mit fünf Sitzplätzen zwischen den Ersatzbänken zur Verfügung stehen.
- e) In der Halle muss ein Ersatztor zur Verfügung stehen.
- f) Jede Halle muss über öffentliche Sanitäts- und Feuerbekämpfungseinrichtungen sowie Damen- und Herrentoiletten verfügen und betreffend die Sicherheit der Zuschauer den Anforderungen der UEFA entsprechen.
- g) Jede Halle muss mit einer Lautsprecheranlage, einschliesslich CD-Spieler, ausgestattet sein.
- h) In jeder Umkleidekabine muss mindestens ein Massagetisch zur Verfügung stehen.
- i) Es sollte möglich sein, in der Halle mindestens vier Flaggen aufzuhängen.
- j) In der Halle muss eine Dopingkontrollstation eingerichtet werden, die den Anforderungen des *UEFA-Dopingreglements* entspricht.
- k) Jede Halle muss mit einer modernen Anzeigetafel ausgestattet sein (selbe Funktionen wie in Absatz 11.13 beschrieben).
- l) Den Mannschaften und den Schiedsrichtern müssen die nötigen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, damit sie nach dem Spiel heiss duschen können.

## 7. TRAININGSEINHEITEN

Den vier Mannschaften muss für die gesamte Dauer des Turniers eine Halle zum Trainieren zur Verfügung stehen. Diese wird von allen vier Mannschaften geteilt und hat die gleiche Spielfläche wie die Halle, in der die Wettbewerbsspiele ausgetragen werden. Die Mannschaften müssen die Möglichkeit haben, diese Halle jederzeit und so oft wie sie wünschen zu benutzen. Die Trainingshalle kann dieselbe Halle sein, in der die Spiele ausgetragen werden. In diesem Falle muss der Ausrichter einen Zeitplan für die Trainingseinheiten erstellen, der den Wünschen der Gastmannschaften soweit wie möglich Rechnung trägt.

Die Trainingshalle sollte möglichst in der Nähe der Mannschaftsunterkunft liegen. Die Distanz zwischen der Mannschaftsunterkunft und der Trainingshalle darf 20 Bus-Fahrtminuten nicht überschreiten.

Die Umkleidekabinen der Trainingshalle sollten genügend gross sein, und ihre sanitären Anlagen sollten den üblichen hygienischen Standards entsprechen.

Der Ausrichter muss den Gastvereinen genügend Trainingsbälle zur Verfügung stellen, insbesondere für das Aufwärmen vor dem Spiel. Es muss sich dabei um die gleichen Bälle handeln wie bei den für das Spiel verwendeten.

Die Mannschaften dürfen am Tag vor dem Spiel in der betreffenden Halle eine Trainingseinheit absolvieren. Im Zweifelsfall entscheidet der Ausrichter endgültig in Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem offiziellen UEFA-Spieldelegierten.

## 8. SPIELORGANISATION

### 8.1. Spielvorkehrungen

Mindestens vier Ballkinder und zwei Personen für das Wischen des Hallenbodens sollten für jedes Spiel zur Verfügung stehen.

Für jedes Spiel müssen zehn FIFA-konforme Bälle und mindestens sechs Bälle pro Mannschaft für das Aufwärmen zur Verfügung stehen.

Bei aufeinanderfolgenden Spielen in Hallen ohne eigenen Aufwärmbereich müssen die Anstosszeiten mindestens 2 Stunden 15 Minuten auseinander liegen.

Artikel 12 des vorliegenden Reglements enthält zusätzliche Informationen betreffend die Spielorganisation.

### 8.2. Verfahren vor dem Spiel

#### Vortag des Spiels:

Trainingseinheit für beide Mannschaften.

### Spieltag:

- 75'	(spätestmöglicher) Zeitpunkt für das Eintreffen der Mannschaften, Schiedsrichter, des UEFA-Spieldelegierten und/oder des Schiedsrichterbeobachters in der Halle
- 60'	Das Spielblatt wird von beiden Mannschaften ausgefüllt, unterzeichnet und dem Schiedsrichter oder dem UEFA-Spieldelegierten überreicht.
- 50' bis - 15'	Aufwärmen auf dem Spielfeld (oder in einem dafür vorgesehenen Bereich)
- 5'	Die Mannschaften laufen zur UEFA-Futsal-Pokal-Einlaufmusik ein und reihen sich vor der VIP-Tribüne auf (Heimmannschaft zur Rechten des Schiedsrichterteams)
- 3'	Sobald die Mannschaften aufgereiht sind, wird die UEFA-Futsal-Pokal-Hymne eingespielt.
- 2'20	Händeschütteln (Gastmannschaft beginnt) und Mannschaftsfotos
- 1'	Münzwurf
0'	Anstoss (nicht früher als 11.00 Uhr und nicht später als 22.00 Uhr Ortszeit, es sei denn, die UEFA-Administration hat eine Ausnahme bewilligt)

Dieser Ablauf kann entsprechend der Entfernung zwischen den Umkleidekabinen und dem Spielfeld jeweils angepasst werden.

#### *Halbzeitpause:*

höchstens 15'

#### *Nach dem Schlusspfiff:*

Beide Mannschaften und die Schiedsrichter versammeln sich im Mittelkreis, schütteln sich die Hände, verabschieden sich vom Publikum und verlassen das Spielfeld.

## **9. TRANSPORT**

Die Mannschaften, die Schiedsrichter und die UEFA-Vertreter müssen bei ihrer Ankunft im Gastgeberland empfangen und ins Hotel gebracht werden. Auch bei ihrer Abreise müssen sie von ihrer Unterkunft zu ihrem Abfahrtsort gebracht werden.

Der Ausrichter stellt jeder Mannschaft folgendes Fahrzeug zur Verfügung:

- einen modernen Bus mit 30 Sitzplätzen (mit Klimaanlage) und einem Fahrer für die gesamte Dauer des Turniers.

Der Ausrichterverband stellt den UEFA-Vertretern folgende Fahrzeuge zur Verfügung:

- zwei Personentransporter (Minibusse mit 6-8 Plätzen) mit Fahrern.

Grundsätzlich reisen die Schiedsrichter mit den UEFA-Vertretern.

## **ANHANG II - SICHERHEITSWEISUNGEN**

Diese Weisungen betreffend die vorsorglichen Massnahmen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in der Halle und zur Verhinderung von Zuschauerausschreitungen richten sich an die Ausrichter von Futsal-Spielen im Rahmen eines UEFA-Wettbewerbs sowie an die daran teilnehmenden Verbände und Vereine.

Es handelt sich dabei nicht um eine abschliessende Liste von Sicherheitsmassnahmen, die von den Ausrichtern und den teilnehmenden Verbänden und Vereinen zu treffen sind. Ziel dieser Weisungen ist es, den Ausrichtern von Spielen und den beteiligten Verbänden bzw. Vereinen ihre Pflichten und Verantwortlichkeiten vor, während und nach einem Spiel bewusst zu machen, um so die Sicherheit aller Anwesenden sowie den Schutz der Halle und der Halleneinrichtungen aufrechtzuerhalten.

Diese Weisungen berühren die Verpflichtungen im Rahmen der anwendbaren nationalen Gesetzgebung in keiner Weise.

### **1. Zusammenarbeit mit Ausrichtern von Spielen und öffentlichen Behörden**

Im Interesse der Sicherheit müssen Verbände und Vereine, unabhängig davon, ob ein Spiel im In- oder Ausland stattfindet, eng mit den Ausrichtern von Spielen und den zuständigen öffentlichen Behörden zusammenarbeiten. Der Ausrichter muss in gleicher Weise mit Gastverbänden und -vereinen und allen anderen beteiligten Behörden verfahren und alles in seiner Macht Stehende unternehmen, um sicherzustellen, dass die Veranstaltung reibungslos durchgeführt wird.

Die an einem Spiel beteiligten Parteien müssen alles in ihrer Macht Stehende tun, damit die öffentlichen Behörden (insbesondere die Polizei) aller beteiligten Länder einen wirksamen Informationsaustausch über die Landesgrenzen hinweg herstellen können.

Der Ausrichter muss sich frühzeitig um die Zusammenarbeit der örtlichen Polizei bemühen, um die Sicherheit der Gastmannschaft und ihrer Offiziellen in ihrem Hotel und auf der Fahrt zum Training und zum Spiel zu gewährleisten.

### **2. Liste der Sicherheitsverantwortlichen**

Es ist ein Einsatzleiter der Polizei bzw. ein Spielort-Sicherheitsverantwortlicher, der die Gesamtverantwortung für die Sicherheit im Zusammenhang mit dem Spiel trägt, zu bezeichnen. Außerdem sind alle übrigen Personen, die für die Sicherheit zuständig sind sowie der zuständige Sanitätsdienst und die zuständige Feuerwehr zu bestimmen.

### **3. Ordnungsdienst**

In der Halle sind entsprechend geschulte Ordner in ausreichender Zahl einzusetzen, um sicherzustellen, dass den Zuschauern effizient und reibungslos der Weg zu ihren Sitzen gewiesen wird.

### **4. Halleninspektion**

Die betreffende Halle muss in allen Teilen gründlich durch die zuständigen örtlichen Sicherheitsbehörden inspiziert worden sein.

### **5. Notfalldienste**

In der Halle und ihrer Umgebung müssen angemessene Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Polizei, den Sanitätsdienst und die Feuerwehr zur Verfügung gestellt werden, die den Anforderungen der zuständigen öffentlichen Behörden entsprechen müssen.

### **6. Trennung der Zuschauer**

Für Spiele, bei denen die Zuschauer getrennt werden, muss der Ausrichter zusammen mit den teilnehmenden Mannschaften und dem für das Spiel zuständigen Einsatzleiter der Polizei eine entsprechende Strategie entwerfen.

### **7. Informationen für die Zuschauer**

Der Ausrichter muss veranlassen, dass die Zuschauer vor dem Spiel durch Durchsagen über die Lautsprecheranlage oder andere zweckmässige Mittel auf sämtliche Verbote und Kontrollen im Zusammenhang mit dem Spiel hingewiesen werden.

Ausserdem muss der Ausrichter die Zuschauer daran erinnern, keine verbotenen Gegenstände oder Substanzen in die Halle mitzubringen und sich sportlich und angemessen zurückhaltend zu verhalten. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Missachtung dieser Verhaltensregeln für die von ihnen unterstützten Spieler und Mannschaften schwerwiegende Folgen nach sich ziehen und bis zum Ausschluss aus dem Wettbewerb führen kann.

### **8. Ausschank von Alkohol**

In der Halle und auf deren Gelände ist der öffentliche Verkauf bzw. Ausschank von Alkohol nicht gestattet. Alle verkauften oder verteilten alkoholfreien Getränke sind in offenen Papp- oder Kunststoffbehältern abzugeben, die nicht für gefährliche Handlungen missbraucht werden können.

### **9. Öffentliche Durchgänge**

Alle öffentlichen Durchgänge, Korridore, Treppen, Türen, Tore, Rettungs- und Fluchtwiege müssen von jeglichen Hindernissen befreit sein, damit ein reibungsloser Zuschauerfluss gewährt ist.

## **10. Schutz des Spielfeldes**

Spieler und Schiedsrichter müssen vor dem Eindringen von Zuschauern auf das Spielfeld geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, können je nach Fall zum Beispiel eine oder mehrere der folgenden Massnahmen zur Anwendung kommen:

- a) Präsenz von Polizei- und/oder Sicherheitspersonal im Spielfeldbereich oder in dessen Nähe;
- b) eine Sitzplatzanordnung, bei der die Zuschauer der untersten Reihe in ausreichender Höhe über dem Spielfeld sitzen, so dass ihr Eindringen auf das Spielfeld verhindert wird.

Bei den Schutzmassnahmen, die das Eindringen der Zuschauer auf das Spielfeld verhindern, muss garantiert werden, dass die betreffende Einrichtung mit einer Notvorrichtung versehen ist, die im Notfall einen Fluchtweg für die Zuschauer auf das Spielfeld eröffnet. Diese Sicherheitsvorkehrungen sind nicht nötig, falls die lokalen Sicherheitsbehörden schriftlich bestätigen, dass nach hinten oder zur Seite ausreichend Möglichkeiten zur Verfügung stehen, die die Evakuierung der Tribünen gewährleisten, ohne dass dabei das Spielfeld betreten werden muss.

Die gewählten Schutzmassnahmen gegen ein Eindringen auf das Spielfeld müssen von den zuständigen lokalen Behörden genehmigt sein und dürfen keine Gefahr für die Zuschauer im Falle einer Panik oder einer notfallmässigen Evakuierung darstellen.

## **11. Lautsprecheranlage**

Jede Halle muss über eine Lautsprecheranlage verfügen, die auch im Falle eines plötzlichen Anschwellens des Geräuschpegels innerhalb und ausserhalb der Halle über den Zuschauerlärm hinweg deutlich zu hören ist. Es sollte zudem möglich sein, das System individuell auf die verschiedenen Sektoren auszurichten. Die Polizeibehörden und/oder der Spielort-Sicherheitsverantwortliche sollten die Möglichkeit haben, sich für dringende Mitteilungen in die Lautsprecheranlage einzuschalten.

## **12. Durchsagen**

Über die Lautsprecheranlage dürfen ausschliesslich Durchsagen mit neutralem Inhalt gemacht werden. Die Lautsprecheranlage darf weder für die Verbreitung politischer Botschaften noch für die Unterstützung der Heimmannschaft bzw. jegliche Form von Diskriminierung der Gastmannschaft verwendet werden.

### **13. Provokative Aktionen und Rassismus**

Der Ausrichter muss zusammen mit den Sicherheitsbehörden verhindern, dass es innerhalb oder in unmittelbarer Umgebung der Halle zu provokativen Aktionen durch Anhänger kommt (inakzeptable verbale Provokationen von Anhängern gegenüber Spielern oder gegnerischen Anhängern, rassistisches Verhalten, provokative Spruchbänder oder Banner usw.). Falls es zu solchen Vorfällen kommt, müssen der Ausrichter oder die Sicherheitsbehörden über die Lautsprecheranlage intervenieren oder anstössiges Material entfernen. Die Ordner müssen die Polizei auf schwerwiegendes Fehlverhalten von Zuschauern, einschließlich rassistischer Beleidigungen, aufmerksam machen, damit die Übeltäter aus der Halle entfernt werden können, sofern eine solche Massnahme von der Polizei angeordnet wird.

Verbände, Vereine und Ausrichter müssen den UEFA-Zehn-Punkte-Aktionsplan gegen Rassismus umsetzen und anwenden.

### **14. Notstromaggregat**

Alle Hallen müssen mit einem unabhängigen Notstromaggregat ausgerüstet sein, das im Falle eines Stromausfalls eingesetzt werden kann und eine ausreichende Beleuchtung garantiert, um jegliche Gefahr für die Zuschauer auszuschliessen. Die öffentliche Beleuchtungsanlage und das Notstromaggregat müssen von der zuständigen lokalen Behörde genehmigt sein.

### **15. Eintrittskarten**

Der Eintrittskartenverkauf für sämtliche Spiele muss einer strikten Kontrolle unterliegen. Eine Eintrittskarte muss alle vom Karteninhaber benötigten Informationen aufweisen, d.h. den Namen des Wettbewerbs, die Spielpaarung, den Namen der Halle, das Datum und die Anspielzeit, sowie klare Angaben zum Sitzplatz (Sektor, Reihe, Sitzplatznummer). Zusätzlich sollten folgende Informationen zusammengestellt und zusammen mit der Eintrittskarte abgegeben werden: Einlasszeit, Hallenordnung einschließlich Angaben zum Alkoholverbot, verbotenen Gegenständen, Vorgehen in Bezug auf die Leibesvisitation usw.

## **ANHANG III - MEDIENANGELEGENHEITEN**

### **1. Pflichten im Bereich Medien**

#### **1.1. Pflichten vor Beginn der Spielzeit**

Jeder Verein hat der UEFA auf Anfrage vor Beginn jeder Spielzeit kostenlos (i) Statistiken und Fotos zu den einzelnen Spielern und zum Trainer sowie geschichtliche Informationen zur Halle und ein Foto derselben, sowie jegliche anderen erwünschten Daten für Werbezwecke zu liefern, oder (ii) die oben genannten Unterlagen bzw. Informationen ganz oder teilweise zur Verfügung zu stellen, damit die UEFA ihr eigenes Material produzieren kann.

#### **1.2. Medienverantwortlicher des Vereins**

Jeder Verein muss eine für Medienangelegenheiten zuständige Person bezeichnen, die die Zusammenarbeit zwischen dem Verein, der UEFA und den Medien gemäss diesem Reglement koordiniert. Diese Person ist zuständig für Werbeaktivitäten, liefert der UEFA die verlangten Informationen, hat sicherzustellen, dass die Medieneinrichtungen und die Dienstleistungen des Vereins dem für den Wettbewerb erforderlichen Standard entsprechen, und ist für die Koordination der Medienaktivitäten der Mannschaft im Zusammenhang mit den Spielen verantwortlich. Für die Endphase des Futsal-Pokals arbeitet diese Person mit dem UEFA-Medienverantwortlichen vor Ort zusammen.

Der Gastverein hat die vollständige Liste der Akkreditierungsanfragen bis spätestens fünf Tage vor dem Spiel an den Ausrichterverein zu liefern.

#### **1.3. Medienaktivitäten vor dem Spiel**

Die Vereine haben sicherzustellen, dass am Tag vor einem Spiel auf Anfrage ihr Trainer und mindestens ein Schlüsselspieler den Medien zur Verfügung stehen. Handelt es sich bei den Medienaktivitäten um eine Medienkonferenz, ist der Ausrichterverein (LOK) für die Bereitstellung geeigneter Einrichtungen und Infrastruktur verantwortlich, und er hat, falls erforderlich, einen ausgebildeten Dolmetscher zu organisieren.

Ist der Cheftrainer für das Spiel mit einer Funktionssperre belegt, hat der Verein die Möglichkeit, ihn bei der Medienkonferenz vor dem Spiel mit dem Trainerassistenten zu ersetzen.

#### **1.4. Trainingseinheiten**

Vereinbaren die Vereine, in der Qualifikationsphase offizielle Trainingseinheiten in der Halle durchzuführen, sollten diese grundsätzlich den Medien zugänglich sein. Jeder Verein kann selbst entscheiden, ob die gesamte Trainingseinheit oder nur die ersten bzw. letzten 15 Minuten für die Medien zugänglich sind. Wenn der Verein entscheidet, dass nur 15 Minuten für die Medien zugänglich sein sollen, so gilt dies für alle Medien, d.h. audiovisuelle Medien, Hörfunk, schreibende Presse, Fotografen, offizielle Vereinsplattformen und Vereinsfotografen.

In der Endphase des Futsal-Pokals wird den einheimischen und ausländischen Medien zu den ersten 15 Minuten der Trainingseinheit jeder Mannschaft Einlass gewährt.

Wenn der Verein entscheidet, dass nur 15 Minuten der Trainingseinheit zugänglich sein sollen, und wenn die Fernsehcrew seiner eigenen offiziellen Vereinsplattform der gesamten Trainingseinheit beiwohnen möchte, so müssen ENG-Crews des Host Broadcasters sowie des wichtigsten audiovisuellen Rechteinhabers im Gebiet der entsprechenden Mannschaften dieselbe Möglichkeit erhalten.

Wenn der Verein seinem eigenen Fotografen erlaubt, der gesamten Trainingseinheit (von der nur 15 Minuten für die Medien zugänglich sind) beizuwohnen, so muss der Vereinsfotograf der UEFA – auf Anfrage – Bilder zur Verfügung stellen, die die UEFA anschliessend an die internationalen Medien weitergibt.

## **1.5. Presseplätze**

Der schreibenden Presse sind Arbeitsplätze in ausreichender Zahl zur Verfügung zu stellen. Sie müssen mit einem Pult ausgestattet sein, das genügend Platz für einen Laptop und einen Notizblock bietet. Jeder Sitzplatz mit Pult muss über einen Stromanschluss und Internetzugang verfügen.

Reportern von Nicht-Rechteinhabern können bei genügend Platz „Beobachtersitze“ (ohne Pult) auf der Pressetribüne zugewiesen werden. Kameras und andere Aufnahme- und Sendegeräte müssen bei der Ankunft in der Halle an der vom Ausrichterverein angewiesenen sicheren Stelle hinterlegt werden. Die Ausrüstung darf erst nach dem Ende des Spiels (einschliesslich einer etwaigen Verlängerung und eines etwaigen Sechsmeterschiessens) oder im Falle des Endspiels nach der Pokalübergabe wieder abgeholt werden.

## **1.6. Interviews**

Auf dem Spielfeld und in dessen unmittelbarer Nähe sind Interviews vor, während und nach dem Spiel verboten. Allerdings können an im Voraus vom Ausrichterverein und im Falle der Endphase des Futsal-Pokals vom UEFA-Medienverantwortlichen festgelegten Standorten „Ankunfts-“, „Halbzeit-“, und „Flash-Interviews“ geführt werden:

Interviews mit Trainern und Spielern sind – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bei deren Ankunft in der Halle erlaubt. Während der Halbzeitpause kann ein Interview mit einem auf der Liste aufgeführten Mannschaftsoffiziellen – sein Einverständnis vorausgesetzt – in einer bezeichneten Zone geführt werden. Spieler dürfen während der Halbzeitpause nicht interviewt werden. Flash-Interviews finden nach dem Spiel in einer Zone zwischen dem Spielfeld und den Umkleidekabinen statt. Für Interviews nach dem Spiel müssen beide Vereine auf Anfrage ihren Trainer und mindestens zwei Schlüsselspieler, d.h. Spieler, die einen entscheidenden Einfluss auf das Spielergebnis hatten, zur Verfügung stellen. In der Endphase des Futsal-Pokals sind solche Interviews

exklusiv den audiovisuellen Rechteinhabern vorbehalten. Ist der Cheftrainer für das Spiel mit einer Funktionssperre belegt oder wird er während des Spiels auf die Tribüne verwiesen, hat der Verein die Möglichkeit, ihn für die Interviews nach dem Spiel mit dem Trainerassistenten zu ersetzen.

#### **1.7. Medienkonferenz nach dem Spiel**

Die Medienkonferenz nach dem Spiel muss spätestens 15 Minuten nach dem Schlusspfiff beginnen, es sei denn, der Spielplan lässt dies nicht zu. In diesem Fall sollte die Medienkonferenz am Ende des Spieltages abgehalten werden.

Der Ausrichterverein ist für die nötige Infrastruktur und die notwendigen Dienstleistungen zuständig (einschliesslich eines qualifizierten Dolmetschers und der erforderlichen technischen Einrichtungen). Die Vereine sind verpflichtet, ihren Trainer sowie mindestens einen Spieler für diese Medienkonferenz zur Verfügung zu stellen. Ist der Cheftrainer für das Spiel mit einer Funktionssperre belegt, hat der Verein die Möglichkeit, ihn bei der Medienkonferenz nach dem Spiel mit dem Trainerassistenten zu ersetzen.

#### **1.8. Gemischte Zone**

Nach dem Spiel ist für die Medien eine Gemischte Zone zwischen den Umkleidekabinen und den Mannschaftsbussen zu bezeichnen. Die Gemischte Zone darf nur Trainern, Spielern und Medienvertretern zugänglich sein. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass die Spieler und Trainer die Gemischte Zone sicher passieren können. Alle auf dem Spielblatt aufgeführten Spieler beider Mannschaften sind verpflichtet, die Gemischte Zone zu passieren, damit die Reporter eine zusätzliche Gelegenheit für Interviews mit den Spielern erhalten.

#### **1.9. Umkleidekabinen**

Der Zutritt zu den Mannschaftsumkleidekabinen ist Medienvertretern vor, während und nach dem Spiel verboten. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Vereins kann jedoch ein Kameramann des Host Broadcasters die Umkleidekabine betreten, um die Trikots und die Ausrüstung der Spieler zusammen mit einem kurzen Kommentar des Chefreporters oder moderators des betreffenden audiovisuellen Rechteinhabers zu filmen. Das Filmen muss auf jeden Fall vor der Ankunft der Spieler, idealerweise rund 90 Minuten vor Spielbeginn, abgeschlossen sein.

#### **1.10. Spielfeld und Spielfeldbegrenzungen**

Den Medienvertretern ist es untersagt, das Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel zu betreten. Davon ausgenommen ist die Filmcrew, die die Aufreihung der Mannschaften vor dem Spiel und die Auszeiten während des Spiels mit der tragbaren Kamera filmt, und bis zu zwei Kameras des Host Broadcasters für die Bilder nach dem Ende des Spiels, gegebenenfalls erst nach Ende einer etwaigen Verlängerung bzw. eines etwaigen Sechsmeterschiessens. Dasselbe gilt für den Tunnelbereich und die Umkleidekabinen. Davon ausgenommen sind von der UEFA genehmigte

Flash-Interviews und eine Kamera des Host Broadcasters, die die folgenden Ereignisse filmt:

- a) Ankunft der Mannschaften (bis zum Umkleidebereich);
- b) Spieler im Tunnel vor Betreten des Spielfelds (vor Spielbeginn);
- c) Rückkehr der Spieler auf den Platz zu Beginn der zweiten Halbzeit.

Eine beschränkte Anzahl von Fotografen, Kameraleuten und das für die Produktion erforderliche Personal der audiovisuellen Rechteinhaber, die allesamt über eine entsprechende Innenraumakkreditierung verfügen müssen, dürfen die Halle zwischen den Spielfeldbegrenzungen und den Zuschauertribünen zu Arbeitszwecken an den ihnen zugewiesenen Plätzen betreten.

## **2. Anforderungen im Bereich audiovisuelle Medien und Hörfunk**

### **2.1. Qualifikationsphase**

Die Vereine dürfen vorbehaltlich der Genehmigung der UEFA, die jeweils von Spiel zu Spiel zu erteilen ist, ihre eigenen Spiele als technisches Anschauungsmaterial filmen bzw. aufnehmen.

Audiovisuelle und Hörfunk-Reporter dürfen der Medienkonferenz nach dem Spiel beiwohnen und haben Zutritt zur Gemischten Zone.

Akkreditierungsanfragen für Hörfunk-Reporter sind, unter Angabe des etwaigen Bedarfs an technischer Ausrüstung, bis spätestens zehn Tage vor dem entsprechenden Spiel an den Ausrichterverein zu richten.

### **2.2. Endphase des Futsal-Pokals**

Der Ausrichterverein der Endphase des Futsal-Pokals hat gegenüber dem Host Broadcaster für sämtliche Spiele bestimmte Pflichten.

Der Ausrichterverein hat den audiovisuellen und Hörfunk-Rechteinhabern die notwendige technische Unterstützung und die notwendigen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen sowie Zugang für das technische Personal zu gewähren (entsprechende Akkreditierungsausweise usw.).

## **3. Schreibende Presse**

Dieser Abschnitt gilt für Medienvertreter, die ausschliesslich in schriftlicher Form Bericht erstatten, unabhängig von der Art des Mediums (z.B. Zeitung, Internet-Websites, Mobilfunkportale). Die Vereine haben Anträge von solchen Medienvertretern auf Akkreditierung als schreibende Presse mit Zugang zur Medienkonferenz nach dem Spiel und zur Gemischten Zone unter der Bedingung anzunehmen, dass sie nicht live in Bild und/oder Ton über das Spiel (einschliesslich Medienkonferenzen und Gemischter Zone) berichten.

Akkreditierte Medienvertreter dürfen von ihren Presseplätzen aus Fotos machen, sofern diese ausschliesslich zu redaktionellen Zwecken verwendet

werden. Diese Fotos dürfen unter folgenden Bedingungen online (einschliesslich Internet und Mobilfunk) veröffentlicht werden:

- a) Es muss sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder Quasi-Videos handeln;
- b) zwischen der Publikation der einzelnen Fotos müssen mindestens zwanzig Sekunden vergehen.

#### **4. Fotografen**

Unter der Voraussetzung, dass das Schutznetz die Sicht nicht behindert, darf eine beschränkte Anzahl Fotografen in den festgelegten Bereichen hinter den Werbebanden zwischen den Toren und den Ecken arbeiten. In Ausnahmefällen kann der Ausrichterverein (oder für die Endphase des Futsal-Pokals die UEFA-Administration) den Fotografen erlauben, in anderen Bereichen zu arbeiten. Die Fotografen dürfen die Seite nur während der Halbzeitpause wechseln oder gegebenenfalls in der Pause vor Beginn der Verlängerung. Zu den Medienkonferenzen vor und nach dem Spiel sind Fotografen vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Platzgründen zugelassen. In der Gemischten Zone ist Fotografieren allerdings untersagt.

Jeder Fotograf hat vor dem Spiel den Erhalt des Bibs (Überziehhemd) mit seiner Unterschrift zu bestätigen und es vor dem Verlassen der Halle wieder zurückzugeben. Das Bib muss ständig getragen werden, und die Nummer auf der Rückseite muss jederzeit gut sichtbar sein.

Der Ausrichterverein ist für die Herstellung der Fotografen-Bibs (sowie der Bibs der audiovisuellen Rechteinhaber) für Miniturniere verantwortlich. Für die Endphase des Futsal-Pokals gibt die UEFA spezielle Bibs heraus. In beiden Fällen stellt der Ausrichterverein ausreichend Personal bereit, um die Bibs vor dem Spiel zu verteilen und sie am Hallenausgang wieder einzusammeln.

Fotos von offiziell akkreditierten Fotografen dürfen ausschliesslich für redaktionelle Online-Publikationszwecke (im Internet und über Mobilfunk) verwendet werden, wobei folgende Voraussetzungen gelten:

- a) Es muss sich um Standfotos und nicht um Filmaufzeichnungen oder Quasi-Videos handeln;
- b) zwischen der Publikation der einzelnen Fotos müssen mindestens zwanzig Sekunden vergehen.

## **5. Grundsätze für die Medien**

### **5.1. Respekt für das Spielfeld:**

Medienausstattung und -personal müssen so positioniert werden, dass sie keinerlei Gefahr für Spieler oder das Schiedsrichterteam darstellen. Grundsätzlich müssen Kameras zwei Meter von der Seitenlinie entfernt platziert sein sowie hinter den beiden Toren hinter den Werbebanden. Das Spielfeld selbst muss stets von Kameras, Kabeln und Medienpersonal freigehalten werden.

### **5.2. Respekt gegenüber den Offiziellen:**

Medienausstattung und -personal dürfen die Schiedsrichter oder Spieler/Trainer weder verwirren noch deren Sicht oder Bewegungsfreiheit behindern oder stören.

### **5.3. Respekt gegenüber den Zuschauern:**

Medienausstattung und -personal sollten die Sicht der Zuschauer auf das Spielfeld nicht beeinträchtigen. Es sollten keine Aufnahmen von Zuschauern in einer Art und Weise gemacht werden, die gefährliche Aktionen provozieren könnte.

### **5.4. Respekt gegenüber den Spielern/Trainern:**

Die Medien müssen die Bedürfnisse von Spielern und Trainern respektieren. Interviews dürfen nur in vom Ausrichterverein oder der UEFA festgelegten und bewilligten Bereichen durchgeführt werden. Reporter dürfen Spieler oder Trainer nicht während des Spiels um Interviews oder Kommentare bitten.

### **5.5. Respekt gegenüber anderen Medienvertretern:**

Alle Medienvertreter müssen die Bedürfnisse von Berufskollegen respektieren. Beispielsweise müssen angemessene Positionen für Fotografen hinter den Werbebanden (grundsätzlich hinter beiden Toren) geschaffen werden.

## **6. Detaillierte Angaben**

Detaillierte Informationen zu Medienangelegenheiten sind den jeweiligen Kapiteln des *UEFA Futsal Cup Club Manual* zu entnehmen.

## **ANHANG IV - BERECHNUNG DES KLASSEMENTS DES UEFA-FUTSAL-POKALS**

1. Die Plätze im UEFA-Futsal-Pokal werden wie folgt zugeteilt:
  - a) Der Titelhalter ist automatisch qualifiziert. Der Landesverband des Titelhalters kann einen zweiten Vertreter zum Wettbewerb anmelden. Dabei handelt es sich vorbehaltlich der Zustimmung der UEFA entweder um den Sieger oder den Zweitplatzierten eines regulären nationalen Wettbewerbs.
  - b) Die anderen Verbände stellen je einen Vertreter.
2. Die Vereine aus den Verbänden mit den niedrigsten Koeffizienten müssen die Vorrunde bestreiten. Hat ein Verband noch nie einen Verein für den Wettbewerb angemeldet, beträgt der Vereinskoeffizient null Punkte.
3. Das Setzen für die Auslosung erfolgt auf der Grundlage der Koeffizientenrangliste, die drei Spielzeiten abdeckt. Dieses Klassement des UEFA-Futsal-Pokals wird jedes Jahr neu erstellt, wobei jeweils die älteste Spielzeit als Berechnungsgrundlage entfällt.
4. Punkte werden folgendermassen vergeben:
  - 2 Punkte für einen Sieg (1 Punkt für Spiele der Vorrunde)
  - 1 Punkt für ein Unentschieden ( $\frac{1}{2}$  Punkt für Spiele der Vorrunde)
  - 0 Punkte für eine NiederlageJedem Verein werden für das Erreichen der zweiten Qualifikationsrunde oder der Eliterunde, des Halbfinales bzw. des Endspiels jeweils drei zusätzliche Punkte pro Runde gutgeschrieben. Für das Spiel um den dritten Platz werden keine zusätzlichen Punkte gutgeschrieben.
5. Jeder Verein hat seinen eigenen Koeffizienten (nachstehend „Vereinskoeffizient“), der jeweils die Ergebnisse der drei letzten Spielzeiten berücksichtigt. Für die Berechnung des Klassements des UEFA-Futsal-Pokals wird nur der Vereinskoeffizient derjenigen Spielzeiten verrechnet, in denen der Verein am Wettbewerb teilgenommen hat.
6. Die von den vertretenen Vereinen jedes Verbandes pro Spielzeit erzielten Punkte werden zusammengezählt und durch die Gesamtzahl der teilnehmenden Vereine des gleichen Verbandes geteilt, um den Koeffizienten des betreffenden Landesverbandes (nachstehend „Verbandskoeffizient“) zu ermitteln.
7. Für die Erstellung des Klassements des UEFA-Futsal-Pokals wird der Vereinskoeffizient mit dem durch zwei geteilten Verbandskoeffizienten verrechnet, sofern vorhanden.

8. Der Koeffizient wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.
9. Bei Koeffizientengleichheit entscheidet die UEFA-Administration über das endgültige Vereinsklassement unter Berücksichtigung des individuellen Vereinskoeffizienten aus der letzten Spielzeit sowie falls nötig der Tordifferenz der letzten Spielzeit und danach der Anzahl der insgesamt in der letzten Spielzeit erzielten Tore. Solche Entscheide sind endgültig.
10. Punkte werden nur für tatsächlich ausgetragene Spiele vergeben, und zwar in Übereinstimmung mit dem von der UEFA gewerteten Resultat. Die Ermittlung der qualifizierten Mannschaft oder des Siegers durch Schüsse von der Strafstossmarke haben keinen Einfluss auf das für die Wertung massgebende Spielergebnis.
11. Das offizielle Klassement des *UEFA-Futsal-Pokals* wird zwei Wochen vor der Auslosung 1 auf UEFA.com veröffentlicht.
12. Über alle in diesen Bestimmungen nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die UEFA-Administration endgültig.

## **ANHANG V - RESPEKT-FAIRPLAY-BEWERTUNG**

### **1. Einleitung**

Die Fairplay-Bewertung ist Bestandteil der Respekt-Kampagne. Das Fairplay-Verhalten ist wesentlich für die erfolgreiche Förderung und Entwicklung des Sports sowie die Teilnahme daran. Das Ziel der Aktivitäten zu Gunsten des Fairplays ist es, den Sportsgeist, das faire Verhalten der Spieler, Mannschaftsoffiziellen und Anhänger zu fördern und dadurch die Freude der Zuschauer am Spiel zu erhöhen.

### **2. UEFA-Respekt-Fairplay-Rangliste**

Mit dem Ziel, das Fairplay zu fördern, erstellt die UEFA in jeder Spielzeit eine Verbands-Fairplay-Rangliste, in der alle vom 1. Mai bis 30. April ausgetragenen UEFA-Wettbewerbsspiele (National- und Vereinsmannschaften) berücksichtigt werden. Es werden allerdings nur diejenigen Verbände bewertet, deren Mannschaften mindestens die erforderliche Anzahl Spiele bestritten haben (wobei die Mindestzahl dem Quotienten aus der Gesamtzahl berücksichtigter Spiele und der Anzahl Verbände entspricht). Der bezeichnete UEFA-Delegierte bewertet jeweils das Fairplay-Verhalten.

### **3. Kriterien für einen zusätzlichen Platz in der UEFA Europa League**

Die drei bestplatzierten Landesverbände, die einen Durchschnitt von acht oder mehr Punkten erreichen, erhalten als Belohnung für ihr exemplarisches Fairplay-Verhalten einen zusätzlichen Startplatz in der UEFA Europa League der darauffolgenden Spielzeit zugesprochen. Haben mehrere Verbände dieselbe Punktezahl, bestimmt die UEFA-Administration per Losentscheid diejenigen Verbände, die einen zusätzlichen Platz erhalten. Nur die jeweiligen Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse können Anspruch auf einen zusätzlichen Startplatz erheben, vorausgesetzt, die nationale Wertung berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien: rote und gelbe Karten, positives Spiel, Respekt für den Gegner, Respekt für den Schiedsrichter, Verhalten der Mannschaftsoffiziellen sowie Verhalten des Publikums. Ist der Sieger des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse bereits für einen UEFA-Klubwettbewerb qualifiziert, steht der UEFA-Europa-League-Fairplay-Platz der bestplatzierten nicht für einen UEFA-Wettbewerb qualifizierten Mannschaft des Fairplay-Wettbewerbs der obersten nationalen Spielklasse zu.

### **4. Bewertungsmethoden**

Der Delegierte füllt nach dem Spiel ein Bewertungsformular betreffend das Fairplay aus. Die Bewertung wird nach Rücksprache mit dem Schiedsrichter und dem Schiedsrichterbeobachter (falls ein solcher für das betreffende Spiel ernannt worden ist) vorgenommen. Mit seiner Unterschrift bestätigt der Schiedsrichter den Meinungsaustausch mit dem Delegierten zur Fairplay-Bewertung.

## 5. Die einzelnen Kriterien des Bewertungsformulars

Das Bewertungsformular ist für die Bewertung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften in sechs Kriterien unterteilt. Die Bewertung sollte sich eher auf die positiven als auf die negativen Aspekte stützen. In der Regel wird eine Höchstnote nur erteilt, wenn die betreffenden Mannschaften positives Verhalten gezeigt haben.

### 5.1. Rote und gelbe Karten

Abzüge von einem Maximum von 10 Punkten:

- gelbe Karte 1 Punkt
- rote Karte 3 Punkte

Wenn ein Spieler, der mit einer gelben Karte verwarnt wurde, einen weiteren Verstoß begeht, der normalerweise mit einer gelben Karte bestraft würde, jetzt aber als zweiter Verstoß einen Feldverweis nach sich zieht (gelb-rote Karte), wird nur die rote Karte berechnet, der Gesamtabzug beträgt also drei Punkte.

Wenn jedoch ein Spieler, der bereits mit einer gelben Karte verwarnt wurde, einen weiteren Verstoß begeht, der mit Feldverweis bestraft wird, beträgt der Gesamtabzug 4 Punkte (1+3).

„Rote und gelbe Karten“ ist das einzige Kriterium, bei dem es Negativpunkte geben kann.

### 5.2. Positives Spiel

- Maximum 10 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Ziel des Kriteriums ist, das aktive Spiel zu belohnen, das für die Zuschauer attraktiv ist. In der Bewertung des positiven Spiels werden die folgenden Aspekte in Betracht gezogen:

a) Positive Aspekte:

- eher offensive als defensive Taktik
- Beschleunigung des Spiels
- Versuche, Zeit zu gewinnen, z.B. den Ball schnell wieder ins Spiel bringen, und dies selbst wenn man in Führung liegt
- anhaltendes Bemühen, ein Tor zu erzielen, selbst wenn das angestrebte Ziel (d.h. die Qualifikation oder ein Unentschieden bei einem Auswärtsspiel) schon erreicht ist

b) Negative Aspekte:

- Drosseln des Spieltempo
- Zeitverschwenden
- Taktik, die auf grobem Spiel beruht
- Simulieren usw.

Im Großen und Ganzen steht das positive Spiel in Zusammenhang mit der Anzahl Torchancen und erzielter Tore.

### **5.3. Respekt für den Gegner**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Spielern wird erwartet, dass sie die *Futsal-Spielregeln*, das Wettbewerbsreglement, die Gegner usw. respektieren. Sie sollen sicherstellen, dass die Mitspieler und alle übrigen Mannschaftsmitglieder den Fairplay-Geist beachten.

Bei der Bewertung des Verhaltens der Spieler gegenüber ihrem Gegner sollten Doppelzählungen mit dem Kriterium „rote und gelbe Karten“ vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann aber die schwerwiegende Natur der durch Karten bestraften Verstöße wie auch solche, die dem Schiedsrichter entgangen sind, in Betracht ziehen.

Die Bewertung soll eher auf einer positiven Haltung (z.B. einem verletzten Gegenspieler helfen) als auf Verstößen basieren. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber dem Gegner, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

### **5.4. Respekt für das Schiedsrichterteam**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Es wird von den Spielern erwartet, dass sie jedes Mitglied des Schiedsrichterteams als Persönlichkeiten wie auch ihre Entscheidungen respektieren. Eine Doppelzählung mit „roten und gelben Karten“ sollte vermieden werden. Der UEFA-Spieldelegierte kann jedoch die schwerwiegende Natur der mit Karten bestraften Verstöße in Betracht ziehen.

Eine positive Haltung dem Schiedsrichterteam gegenüber sollte belohnt werden, wie auch die Annahme zweifelhafter Beschlüsse ohne Protest. Ein normales Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste gegenüber den Schiedsrichtern, sollte eher mit 4 als mit 5 benotet werden.

### **5.5. Verhalten der Mannschaftsoffiziellen**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Von den Mannschaftsoffiziellen, Trainer inbegriffen, wird erwartet, dass sie nichts unterlassen, damit das sportliche, technische, taktische, moralische usw. Niveau ihrer Mannschaft angehoben wird, wobei sie zu allen erlaubten Mitteln greifen. Es wird von ihnen erwartet, dass sie die Spieler anweisen, sich auf eine Art zu verhalten, die mit den Fairplay-Grundsätzen übereinstimmt.

Positive und negative Aspekte des Verhaltens der Mannschaftsoffiziellen sollen bewertet werden, z.B. ob sie aufgebrachte Spieler beruhigen oder aufhetzen, wie sie Schiedsrichterentscheidungen akzeptieren usw. Aufgeschlossenes Verhalten den Medien gegenüber ist auch ein Bestandteil der Bewertung. Ein tadelloses Verhalten, jedoch ohne besondere positive Haltung oder Geste, wird eher mit 4 als mit 5 benotet.

#### **5.6. Verhalten des Publikums**

- Maximum 5 Punkte
- Minimum 1 Punkt

Das Publikum wird als wesentlicher Bestandteil eines Futsal-Spiels betrachtet. Die Unterstützung durch die Anhänger kann zum Erfolg einer Mannschaft beitragen. Es wird nicht von den Fans verlangt, das Spiel stillschweigend anzuschauen. Wenn die Mannschaften durch Zurufe, Singen usw. angefeuert werden, kann dies die Stimmung im Geiste des Fairplays positiv beeinflussen.

Es wird jedoch von den Zuschauern erwartet, den Gegner und den Schiedsrichter zu respektieren. Sie sollen die Leistung des Gegners schätzen, auch wenn er gewonnen hat. In keinem Fall dürfen sie den Gegner, den Schiedsrichter oder die gegnerischen Zuschauer einschüchtern oder ängstigen.

Die Höchstnote (5 Punkte) darf einzig erteilt werden, wenn all diese Forderungen erfüllt sind, insbesondere was die Schaffung einer positiven Atmosphäre anbelangt.

Das Kriterium ist nur anwendbar, wenn eine beträchtliche Anzahl Fans der betreffenden Mannschaft anwesend ist. Wenn die Anzahl Anhänger sehr gering ist, soll in diese Rubrik „n.a.“ oder „nicht anwendbar“ eingetragen werden.

### **6. Die Gesamtbewertung**

- 6.1. Die Gesamtbewertung einer Mannschaft erhält man, indem man die Punkte für die einzelnen Kriterien zusammenzählt, durch die Maximalpunktzahl dividiert und mit 10 multipliziert.
- 6.2. Die Maximalpunktzahl pro Spiel beläuft sich im Allgemeinen auf 40. Wenn jedoch die Anzahl Fans einer bestimmten Mannschaft unwesentlich ist und daher das Kriterium „Verhalten des Publikums“ nicht benotet wird („n.a.“, siehe Ziffer 5.6), ist die erreichbare Maximalpunktzahl 35.

Beispiel:

Die einzelnen Kriterien für Mannschaft 1 werden mit 8+7+3+4+5+4 benotet, was zusammengezählt 31 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(31/40) \times 10 = 7,75$$

Nehmen wir an, dass Mannschaft 2 nur eine geringe Anzahl Fans hat und dass die Bewertung für den Rest der Kriterien 7+8+2+5+2 lautet, was zusammengezählt 24 ergibt. Die Gesamtbewertung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$(24/35) \times 10 = 6,857$$

- 6.3.** Die Gesamtbewertung wird auf Tausendstel berechnet. Die Zahlen werden nicht aufgerundet.

## **7. Schriftliche Stellungnahme**

Zusätzlich zur Fairplay-Bewertung sollte der UEFA-Spieldelegierte eine kurze schriftliche Einschätzung des Fairplay-Verhaltens der Mannschaften geben, um die seiner Bewertung zugrunde liegenden positiven und negativen Aspekte zu erklären. Die schriftliche Stellungnahme kann auch dazu dienen, außergewöhnliche individuelle Fairplay-Gesten von Spielern, Offiziellen, Schiedsrichtern oder anderen Personen hervorzuheben.

## INDEX

Ablauf des Turniers .....	39	Genehmigungsverfahren .....	25
Abreise der Gastmannschaften .....	13	Großbildschirme .....	17
Abreise der Mannschaften.....	12	Gruppenbildung .....	6
Absage eines Miniturniers .....	13	Halbzeitpause .....	21
Absage eines Spiels.....	13	Hallen .....	43
Abzeichen.....	26	Hauptrunde .....	7
Ankunft der Gastmannschaften .....	12	Hemdssponsoren .....	26
Ankunft der Mannschaften.....	12, 19	Identifikation.....	23
Ankunft der Schiedsrichter .....	28	Identitätsprüfung .....	23
Anmeldung .....	1	Kapitänsbinde .....	26
Anmeldung zum Wettbewerb .....	1	Klassement .....	56
Anstoßzeiten .....	12	Kommerzielle Rechte.....	32
Anwendungsbereich.....	1	LOK .....	39
Anzeigetafeln.....	18	Lokales Organisationskomitee .....	39
Auslagen .....	30	Losentscheid.....	9
Auslosungen.....	7, 11	Mahlzeiten .....	42
Ausrichter der Endphase des Futsal-Pokals .....	12	Medaillen .....	4
Ausrichter von Miniturnieren.....	38	Medienangelegenheiten .....	50
Ausrüstung .....	24	Medizinische Anforderungen .....	19
Ausweichhallen .....	16	Meldetermine .....	23
Bälle .....	27	Meldeverfahren .....	23
Bekanntgabe der Ausrichtervereine	11	Miniturniere .....	8, 38
Beleuchtung .....	18	Nachmeldung neuer Torhüter .....	24
Bezeichnung von Schiedsrichtern ..	28	Namen .....	25
Datenkoordinator.....	18	Nicht einsatzfähiger Schiedsrichter	28
Doping .....	30	Nummern .....	25
Eintrittskartenverkauf.....	19	Pause vor Verlängerung .....	21
Eliterunde .....	8	Pflichten .....	1
Endphase des Futsal-Pokals.....	9, 12	Pflichten der Vereine .....	2
Entfernungen.....	16	Pokal.....	3
Erinnerungsplaketten .....	4	Protest .....	30
Ersatzbänke .....	19	Punktegleichheit .....	8
Ersetzten von Spielern auf dem Spielblatt .....	21	Respekt-Fairplay-Bewertung .....	58
Farben .....	25	Rote Karten.....	29
Finanzielle Bestimmungen .....	30	Schiedsgericht des Sports .....	36
Flaggen .....	18	Schiedsrichter .....	28
Fliegender Torhüter.....	25	Schiedsrichter-Begleitperson .....	29
Futsal-Spielregeln .....	20	Schiedsrichterbericht .....	29
Gelbe Karten .....	29	Schlussbestimmungen.....	37
		Schutz- und Urheberrechte .....	36
		Sechsmeterschießen .....	21

Setzen von Vereinen .....	6	Transport .....	45
Sicherheit .....	16, 46	Turnierbüro .....	39
Spezielles Material .....	27	UEFA-Ausrüstungsreglement .....	24
Spielabbruch .....	14	UEFA-Rechtspflegeordnung .....	29
Spielberechtigung .....	22	Unterkunft .....	41
Spielberechtigung – Verantwortung .....	24	Unvorhergesehene Fälle .....	37
Spielblatt .....	20	Verantwortung der Verbände und Vereine .....	4
Spieldaten .....	10, 12	Verfahren vor dem Spiel .....	44
Spielerauswechslungen .....	20	Verlängerung .....	10
Spielerliste .....	23	Versicherung .....	5
Spielorganisation .....	18, 44	Visa .....	5
Spielorte .....	11	Vorrunde .....	7
Spielplan .....	10	Weigerung zu spielen und ähnliche Fälle .....	13
Spielregeln .....	20	Wettbewerbsmodus .....	6
TAS .....	36	Zimmer .....	41
Technische Zone .....	19	Zulassungskriterien .....	1
Trainingseinheiten .....	44	Zulassungsverfahren .....	2
Trainingseinheiten in der Halle .....	19	Zustand der Hallen .....	15
Transfer im Verlauf einer Spielzeit	24		



WE CARE ABOUT FOOTBALL

---

UEFA  
ROUTE DE GENEVE 46  
CH-1260 NYON 2  
SWITZERLAND  
TELEPHONE: +41 848 00 27 27  
TELEFAX: +41 848 01 27 27  
UEFA.com